

Freiheitsprivilegien und gefreite Orte in den Grafschaften Sponheim¹

Von Martin Uhrmacher

Der vorliegende Aufsatz untersucht die Freiheitsprivilegien, welche die Grafen von Sponheim seit dem beginnenden 13. Jahrhundert bis zum Erlöschen des Grafenhauses im Jahre 1437 einer Reihe von Orten ihres Herrschaftsraumes verliehen. Den Anfang dieser Serien von Freiungen bilden die Privilegien für die sponheimischen Residenzstädte² Kreuznach und Enkirch aus dem Jahre 1248. Beide Diplome besaßen unverkennbar Vorbildcharakter für die nachfolgenden Privilegien der Grafen von Sponheim für Kirchberg, Kastellaun, Winterburg, Koppenstein, Dill, Herrstein, Birkenfeld, Frauenberg, Gemünden, Trarbach und Eberburg und verdienen insofern ein besonderes Augenmerk. Es geht an dieser Stelle einmal um die Hintergründe der sponheimischen Freiheitsbriefe und die Motive, welche die Sponheimer Grafen zur Vergabe von Freiheitsbriefen bewogen, sodann um die tatsächliche Entwicklung der Orte auf der Grundlage ihrer Privilegien. Beide Aspekte finden ihren sichtbarsten Ausdruck in der — zunächst seitens der Grafen intendierten und schließlich realisierten — Zentralität der gefreiten Siedlungen. Sie umfaßt einen von Ort zu Ort wie auch in seiner zeitlichen Entwicklung jeweils variierenden Kanon verschiedener, über den Ort nicht ausgreifender Funktionen politisch-administrativer, wirtschaftlicher und kultisch-religiöser Art, der im Anhang durch eine Karte dokumentiert werden soll.³ Diese erfaßt insgesamt zwölf Zentralitätskriterien, in politisch-herrschaftlicher Hinsicht die Tatsache der Privilegierung, eventuelle Funktionen als Residenz, Burg- und Amtssitz, die Befestigung und den Entwicklungs-

1 Der Aufsatz geht zurück auf das Hauptseminar „Freiheitsprivilegien und gefreite Orte im Maas-Mosel-Raum“, das im Wintersemester 1993/94 von Professor Dr. Franz Irsigler und Dr. Winfried Reichert an der Universität Trier durchgeführt wurde. Beiden Seminarleitern möchte ich an dieser Stelle für wichtige Anregungen und Hinweise danken. Darüber hinaus bin ich auch Herrn Dr. Rudolf Straßer, Universität Trier, Projekt „Geschichtlicher Atlas der Rheinlande“, sowie Herrn Udo Wagner M.A. zu Dank verpflichtet. Die Veröffentlichung dieses Aufsatzes wurde dankenswerterweise durch die Dr.-Kurt-Becker-Stiftung, Birkenfeld, unterstützt.

2 Unter „Stadt“ verstehen wir im folgenden nach der von Franz Irsigler, Stadtwirtschaft im Spätmittelalter: Struktur-Funktion-Leistung, in: Werner Goetz u. a. (Hrsg.), Neue Forschungen zur Geschichte des Mittelalters anlässlich der 1200. Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Bremens, Bremen 1983, S. 81—100, hier S. 84, formulierten Definition „eine vom Dorf und nichtagrarischen Einzwecksiedlungen unterschiedene Siedlung relativer Größe mit verdichteter, gegliederter Bebauung, beruflich differenzierter und sozial geschichteter Bevölkerung und zentralen Funktionen politisch-herrschaftlich-militärischer, wirtschaftlicher und kultisch-kultureller Art für eine bestimmte Region oder regionale Bevölkerung“.

3 Als Grundlage diente die von Johannes Mötsch publizierte Karte der Grafschaften Sponheim: Die Grafschaften Sponheim, Köln 1992 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte V/4).

grad kommunaler 'Verfassungsorgane' (Schultheiß, Schöffen, Geschworene, Stadtsiegel), ökonomisch die Existenz eines regelmäßig (oder permanent) stattfindenden Marktes, eines Münzateliers und die — gleichfalls herrschaftlich initiierte — Niederlassung bzw. Tätigkeit gewerblicher Geldverleiher (Juden und Lombarden), schließlich das Bestehen eines Hospitals. Maßgeblich für die Kartierung ist dabei nicht die in den Privilegien zum Ausdruck gebrachte Absicht des Grafen zur Ausstattung eines Ortes mit bestimmten Zentralitätsfaktoren, sondern deren tatsächlicher Bestand, wie er für einen bestimmten Zeitraum durch andere Quellen zweifelsfrei bezeugt ist. Die Darstellung der Juden- und Lombardenbelege in der Karte wurde für jede Zeitstufe vorgenommen, da ihre Tätigkeit bzw. Anwesenheit in den betreffenden Orten einer hohen Fluktuation unterlag; bei den anderen durch eine größere Kontinuität geprägten Zentralitätskriterien wurde jeweils der Erstbeleg in die Karte aufgenommen.

I

Die grundlegenden Forschungen von Johannes Mötsch⁴ zur Geschichte und Genealogie der Sponheimer Grafen ermöglichen es uns, die wichtigsten Geschehnisse zusammenzufassen. Ein gewisser Siegfried, der 1035 als Begleiter des aus dem salischen Hause stammenden Herzogs Konrad von Kärnten in den Alpenraum genannt wird, kann als erster der Familie der Sponheimer zugeordnet werden. Mit ihm begann auch die Abtrennung eines Kärntner Zweiges der Familie, der zwischen 1122 und 1269 sogar die dortige Herzogswürde erlangte.⁵ Der eigentliche Stammvater der rheinischen Linie war ein Graf Stephan (I.), der seit 1052 urkundlich belegt ist, aber noch nicht nach der Stammburg benannt wurde.⁶ Durch die Verbindung des von 1124 bis 1132 belegten Meinhard von Sponheim mit der Erbtöchter des Grafen Adalbert von Mörsberg⁷ gelangten unter anderem Kreuznach, die Burg Dill und Besitzungen um Saargemünd sowie möglicherweise auch Enkirch an die Sponheimer.⁸ Mit Meinhard setzte auch die Führung des Grafentitels ein; ob dies mit

4 Zu nennen sind hier unter anderem Johannes Mötsch, Trier und Sponheim, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier — Kurfürst des Reiches 1285—1354, hrsg. von Franz-Josef Heyen, Mainz 1985, S. 357—391; Ders., Genealogie der Grafen von Sponheim, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13, 1987, S. 63—179, sowie Ders., Grafschaften (wie Anm. 3). Vgl. zur Geschichte und Genealogie der Sponheimer außerdem Johann Georg Lehmann, Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, 2 Bde., Osnabrück 1974 (unver. Nachdr. der Ausg. Kreuznach 1869), sowie Anneliese Naumann-Humbeck, Studien zur Geschichte der Grafen von Sponheim vom 11. bis 13. Jahrhundert, Kreuznach 1983 (Heimatkundliche Schriftenreihe des Landkreises Bad Kreuznach 14).

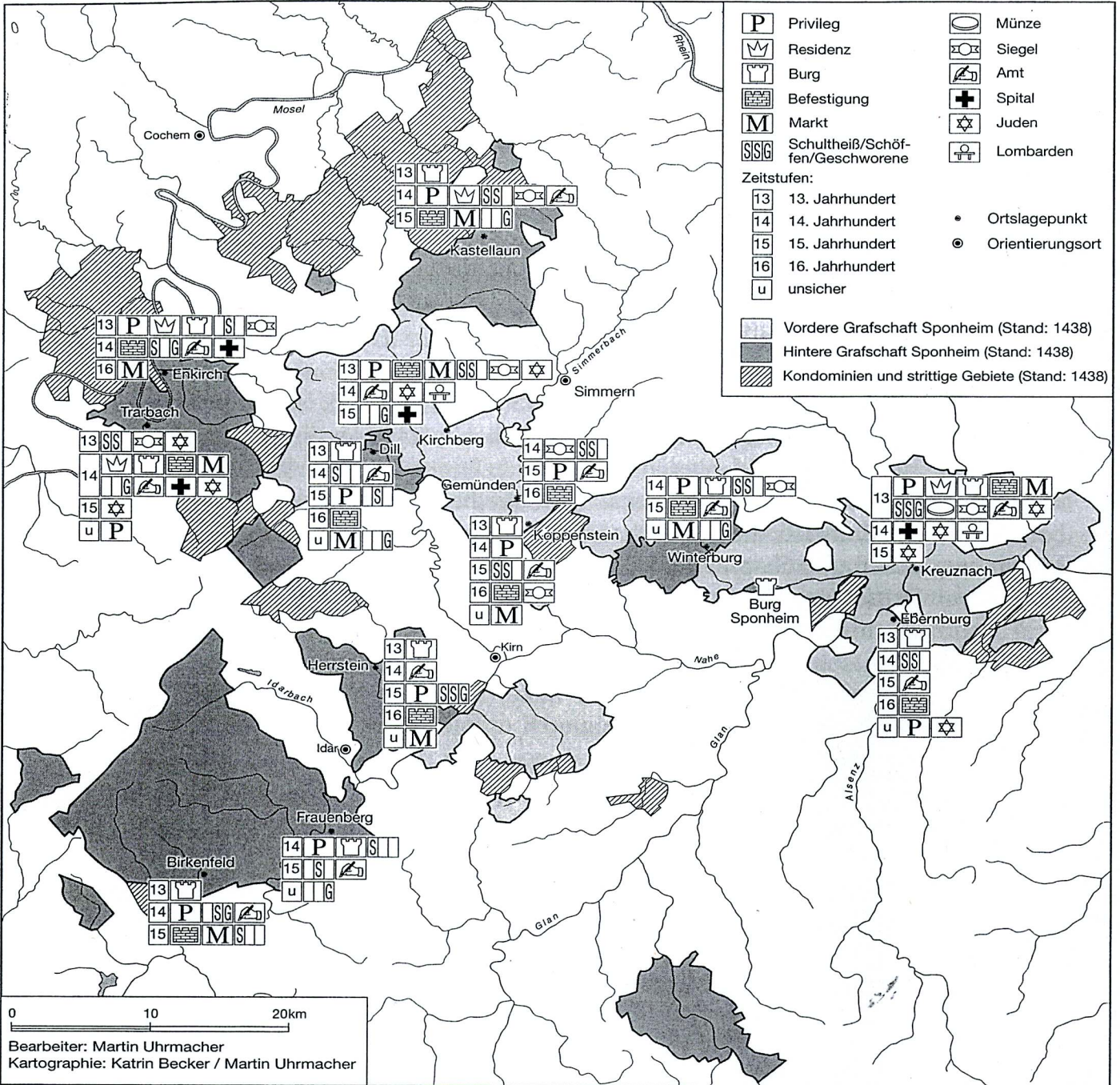
5 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 4, mit weiterführender Literatur.

6 Vgl. dazu Mötsch, Genealogie (wie Anm. 4), S. 70—72.

7 Vgl. dazu die Stammtafel auf S. 85.

8 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 5, sowie detaillierter Ders., Genealogie (wie Anm. 4), S. 76—78.

Freiheitsprivilegien und gefreite Orte in den Grafschaften Sponheim



dem Erbfall des Mörsberger Grafen zusammenhing, wie in der Forschung vermutet wird,⁹ bleibt jedoch unklar.

Eine markante Zäsur in der Geschichte der Grafschaft bildete das Jahr 1235, als der mit Adelheid von Sayn verheiratete Graf Gottfried III. während eines Kreuzzugs ins Heilige Land verstarb.¹⁰ Infolgedessen wurde der gesamte sponheimische Besitz gedrittelt und unter den Söhnen Johann, Simon und Heinrich aufgeteilt: Johann erhielt die Burgen Allenbach und Starkenburg, Heinrich die Festen Kastellaun, Neef und Kirchberg; Kreuznach und Böckelheim fielen an Simon. Die Stammburgen Sponheim und Dill blieben hingegen im gemeinsamen Besitz der Brüder.¹¹ Durch den Tod ihres Onkels, des Grafen Heinrich von Sayn, gelangten die drei Brüder im Jahre 1247 zudem in den Besitz des größten Teils der saynischen Erbschaft.¹² Um die sehr zersplitterten Besitzungen zu größeren territorialen Einheiten zusammenzufügen, schlossen Heinrich und Simon am 13. Oktober 1248 einen Vertrag, durch den die gesamte väterliche (sponheimische) Erbschaft beider Brüder an Simon fiel, der dafür seinen Anteil an den saynischen Besitzungen an Heinrich übertrug. Simon kam somit in den Besitz von Kreuznach, Böckelheim, Kastellaun, Neef und Kirchberg, während Heinrich die Herrschaften Blankenberg, Saffenberg, Hülchrath und Löwenberg besaß und Stammvater des Geschlechts der Herren von Heinsberg wurde.¹³ Zwei Drittel der Grafschaft Sponheim befanden sich jetzt in der Hand von Graf Simon I. (um 1210/15—1264), dessen Gebiet — von Mainz aus gesehen — als „Vordere Grafschaft“ bezeichnet wurde. Das restliche Drittel war im Besitz des Grafen Johann I. (vor 1206—1266), der außerdem noch aus der Sayner Erbschaft die gleichnamige Grafschaft erhalten hatte.¹⁴

Die beiden Söhne Johanns I. teilten noch vor dem Tod des Vaters dessen Besitz, so daß Gottfried (um 1230/35—1283), der ältere Sohn, in den Besitz der Grafschaft

9 So zum Beispiel Naumann-Humbeck (wie Anm. 4), S. 216, die darauf hinweist, daß die Erbschaft Adalberts von Mörsberg den Sponheimern einen erheblichen Gebietszuwachs einbrachte und „ihnen die seitdem unangefochtene Führung des Comes-Titels sicherte“. Auch Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 5, vermutet, daß Meinhard „wohl als Erbe des Schwiegervaters den Grafentitel angenommen hat, den seine Nachfahren von nun an erblich führten“.

10 Mötsch, Genealogie (wie Anm. 4), S. 90.

11 Das genaue Datum des Teilungsvertrages ist nicht bekannt, er wird jedoch von Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 6, „um 1235“ datiert.

12 Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, bearb. von Heinrich Beyer, Leopold Eltester und Adam Goerz, 3 Bde., 1860—1874, hier III Nr. 912, die Urkunde datierte vom 29. August 1247; vgl. dazu auch Joachim J. Halbekann, Besitzungen und Rechte der Grafen von Sayn bis 1246/47 und ihre Erben, Köln 1996 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte V/5), besonders S. 9 f. und 16—21.

13 Vgl. Mötsch, Trier (wie Anm. 4), S. 358 f.; Ders., Grafschaften (wie Anm. 3), S. 7. Zum Teilungsvertrag zwischen Heinrich von Heinsberg und Simon von Sponheim, der vom 13. Oktober 1248 datierte, vgl. MRUB (wie Anm. 12) III Nr. 967; dazu Lehmann, Spanheim (wie Anm. 4) Bd. I, S. 35 f.

14 Vgl. zur Lage und Ausdehnung der Vorderen Grafschaft die Karte auf S. 79.

Sayn kam und Stammvater der Grafen von Sayn wurde.¹⁵ Der jüngere Sohn Heinrich (um 1235/40—1289) erhielt den Anteil des Vaters an der Grafschaft Sponheim und aus der saynischen Erbschaft das Dorf Winnigen an der Mosel. Er begründete die Linie Sponheim-Starkenbourg, deren Territorium — ebenfalls von Mainz aus gesehen — von diesem Zeitpunkt an als „Hintere Grafschaft“ apostrophiert wurde.¹⁶ Der territoriale Schwerpunkt der Grafschaft(en) Sponheim lag somit auf dem Hunsrück; die Besitzungen reichten jedoch im Norden bis ins Moseltal und im Süden sogar über die Nahe hinaus. Innerhalb dieses Raumes, der durch die konkurrierenden Machtansprüche der Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln sowie der Pfalzgrafen und einer Reihe regionaler Dynasten geprägt wurde, stellten die Sponheimer Grafschaften die bedeutendsten weltlichen Territorien dar. Die Geschichte der beiden Grafschaften wird im folgenden getrennt voneinander betrachtet.

Heinrich (um 1235/40—1289), der erste Graf der Linie Sponheim-Starkenbourg, erhielt von König Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 das sogenannte „Kröver Reich“ als Reichspfandschaft verliehen, weil er ihm „Mannschaft geleistet“ hatte; es sollte ihm jedoch nur solange unterstellt sein, bis „ein anderes seinen Diensten entsprechendes Reichslehen frei würde“.¹⁷ Da der angestrebte Tausch nie stattfand, blieb die Reichspfandschaft zunächst im alleinigen Besitz des Sponheimers; sie entwickelte sich jedoch in späterer Zeit immer wieder zum Streitobjekt mit den Erzbischöfen von Trier, da sie den besonders unter Erzbischof Balduin ausgebauten Kurstaat an der Mosel in zwei Hälften teilte. Nach dem Tode Heinrichs im Jahre 1289 wurde sein ältester Sohn Johann II. (um 1265/70—1324) alleiniger Erbe der Grafschaft. Er heiratete 1291 eine Nichte König Rudolfs von Habsburg, was das Ansehen und den Einfluß der Grafen von Sponheim innerhalb des Reiches unterstreicht.¹⁸ Der als Erbe der Grafschaft vorgesehene Heinrich (1292/95—1323) verstarb bereits im Herbst 1323, also noch ein Jahr vor dem Tod seines Vaters, und hin-

15 Auch in diesem Falle ist eine Teilungsurkunde nicht überliefert. Nach Lehmann, Spanheim (wie Anm. 4) Bd. I, S. 28, erfolgte die Teilung vor 1234, da in diesem Jahr die drei Brüder getrennte Lehenurkunden für die Erben eines verstorbenen Gefolgsmanns ausstellten; dagegen jedoch Mötsch, Trier (wie Anm. 4), S. 358, Anm. 6, der die entsprechenden Urkunden (Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, bearb. von Adam Goerz, 4 Bde., Koblenz 1876—96, hier IV Nr. 1361—1363) in das Jahr 1286 datiert.

16 Zur Lage und Ausdehnung der Hinteren Grafschaft vgl. die Karte auf S. 79. Im Rahmen der Fragestellung dieses Aufsatzes sind jedoch nur die Territorien der Vorderen und Hinteren Grafschaft Sponheim von Interesse; die Gebiete der sponheimischen Nebenlinien werden nicht untersucht.

17 Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065—1437, bearb. von Johannes Mötsch, 5 Teile, Koblenz 1987—1991 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 41), hier Nr. 75 vom 24. November 1275 und Nr. 76 vom 25. November 1275; vgl. auch das Regest bei Naumann-Humbeck (wie Anm. 4), S. 397. Zur Frühgeschichte des Kröver Reiches als Reichsgut vgl. ausführlich Ferdinand Pauly, Das Reichsgut im Landkapitel Zell an der Mosel, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952, S. 138—150, dort besonders S. 138—142. Das Kröver Reich umfaßte die Dörfer Kröv mit Kövenig, Reil, Kinheim, Kindel, Kienheimer- (heute: Kinder-)beuren, Bengel und Erden.

18 Vgl. dazu die Stammtafel auf S. 85, sowie Mötsch, Trier (wie Anm. 4), S. 362.

terließ aus seiner Ehe mit Loretta von Salm drei noch unmündige Söhne, von denen der älteste, Johann III. (nach 1315—1398), die Grafschaft bis 1331 unter der Vormundschaft seiner Mutter regierte.¹⁹ Johanns Heirat mit der Pfalzgräfin Mechthild, einer Nichte Kaiser Ludwigs des Bayern, vom September 1331 belegt erneut „das hohe Ansehen, in dem die Grafen von Sponheim zu diesem Zeitpunkt standen“.²⁰

Die Heirat von Johann IV. mit Elisabeth von Sponheim, der letzten Vertreterin der Kreuznacher Linie, im Jahre 1346 zielte auf eine Wiedervereinigung der beiden Sponheimer Grafschaften.²¹ Der einzige aus dieser Verbindung stammende Sohn, Graf Johann V. (um 1359—1437), konnte 1417 aufgrund der Erbansprüche durch seine Mutter den größten Teil der Vorderen Grafschaft an sich bringen und somit die Grafschaft Sponheim erstmals seit zwei Jahrhunderten wieder in einer Hand vereinigen. Da seine Ehe mit Walpurga von Leiningen-Rixingen jedoch kinderlos blieb, zeichnete sich schon frühzeitig das Erlöschen der Sponheimer Grafenfamilie ab. Um Streitigkeiten und die absehbare erneute Teilung der Grafschaft zu verhindern, setzte Johann V. durch den Beinheimer Entscheid 1425 die beiden nächsten Verwandten, den Markgrafen von Baden und den Grafen von Veldenz,²² zu gleichberechtigten Erben ein, die die Grafschaft ungeteilt als Kondominium verwalten sollten.²³

19 Loretta entstammte dem Grafenhaus Salm, das eine ähnliche Entwicklung wie das der Sponheimer durchlaufen hatte. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts spaltete sich Salm in eine luxemburgische und eine elsässische Linie, in Nieder- und in Obersalm. Der durch unglücklich verlaufene Erbauseinandersetzungen verarmte Johann I. von Salm hatte 1291 die Lothringerin Jeanne de Joinville geheiratet, mit der er vier Söhne und zwei Töchter, darunter die um 1300 geborene Loretta (II.), hatte. Um die Jahreswende 1311/1312 gingen die Häuser Salm und Sponheim-Starkenbourg einen Ehevertrag ein, der Loretta und Johanns II. Sohn Heinrich betraf. Nach der Trauung, die im Jahre 1315 stattfand, bezog das Paar die Burg Herrstein. Als Heinrich 1323 starb, übte Loretta für ihren noch unmündigen Sohn Johann III. die Herrschaft aus. Während dieser Zeit gelang es ihr, sich durch die spektakuläre Gefangennahme Erzbischof Balduins von Trier im Jahre 1328 gegen dessen expansive Territorialpolitik auf dem Hunsrück erfolgreich zu behaupten. — Grundlegend zur Biographie Loretas sind immer noch die Beiträge von Heinrich Disselnkötter, Gräfin Loretta von Spanheim, geborene von Salm. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 14. Jahrhundert, Bonn 1940 (Rheinisches Archiv 37), und Günther Böse, Gräfin Loretta von Sponheim-Starkenbourg, eine außergewöhnliche Frau des 14. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für den Kreis Bernkastel-Wittlich 1985, S. 236—258. Der Beitrag von Johannes Mötsch, Loretta Gräfin von Sponheim (um 1300 — um 1346), in: Rheinische Lebensbilder, hrsg. von Franz-Josef Heyen, Bd. 12, Düsseldorf 1991, S. 91—110, legt den Schwerpunkt auf die Darstellung der allgemein-politischen Verhältnisse jener Zeit und widmet sich weniger der Biographie Loretas. Zur Bewertung Loretas als Frau in der Geschichte treffend Edith Ennen, Frauen im Mittelalter, 5. Aufl. München 1994, S. 210—212.

20 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 7.

21 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 7 f.; vgl. auch die Stammtafel auf S. 85.

22 1444 wurden die Grafen von Veldenz wiederum durch die Pfalzgrafen aus der Linie Simmern beerbt. Zur weiteren Geschichte der Grafschaft vgl. Winfried Dotzauer, Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch — badisches Kondominium 1437—1707/08, Kreuznach 1963, und Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 41—54.

23 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4219 vom 19. März 1425; Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3) S. 8.

Zum Abschluß dieses historischen Überblicks sei noch kurz auf die Linie Sponheim-Kreuznach eingegangen. Graf Simon I. (um 1210/15—1264) war mit Margarete von Heimbach, einer Nichte des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden, verheiratet.²⁴ Nach Simons Tod im Jahre 1264 war der älteste Sohn Johann I. (um 1245/50—1290) zunächst Alleinerbe; er mußte jedoch später Erbanteile an seine beiden Brüder Heinrich und Eberhard abtreten.²⁵ Graf Johann I. war mit Adelheid von Leiningen-Landeck verheiratet; er starb im Jahre 1290. Nach dem Erlöschen der Linie Leiningen-Landeck erhielten die Söhne Johanns I. und Adelheids Teile des Erbes, unter anderem die Herrschaft Ebernburg.²⁶ Die beiden ältesten Söhne Simon II. (um 1270—1336) und Johann II. (um 1270/75—1340) regierten die Grafschaft zunächst gemeinsam, bevor sie im Jahre 1301 eine Teilung vornahmen, wonach Simon die Besitzungen nördlich des Soonwaldes erhielt, während Johann die südlich gelegenen Teile zufielen. Als Folge dieser Teilung wurde Kastellaun zur Residenz von Graf Simon II. in dessen Teilgrafschaft.²⁷

Bereits in der nächsten Generation konnte Simons Sohn Walram (um 1305—1380) die Teilung der Vorderen Grafschaft wieder rückgängig machen, da sein Onkel Johann II. 1340 unverheiratet gestorben war und ihm somit als nächstem Verwandten das Erbe zufiel.²⁸ Durch die Heirat seines einzigen Sohnes Simon III. (nach 1330—1414) mit Maria, der Erbin der Grafschaft Vianden, gewannen die Sponheimer auch außerhalb ihres eigentlichen Herrschaftsschwerpunktes zwischen Mosel und Nahe umfangreiche Besitztümer an der Our im Bereich des heutigen deutsch-luxemburgischen Grenzraumes.²⁹ Die Regierungszeit Simons III. war, wie Mötsch mit guten Gründen annimmt, vor allem durch die Aufgabe der von seinem Vater gegen Kurpfalz gerichteten Territorialpolitik und eine zunehmende Annäherung an die Pfalzgrafen geprägt.³⁰ Infolge des frühen Todes seines einzigen Sohnes

24 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 8; vgl. außerdem die Stammtafel auf S. 85.

25 Heinrich veräußerte unter Mißachtung von Johanns Vorkaufsrecht 1277 die Burg Böckelheim an den Mainzer Erzbischof Werner II. von Eppstein und brach somit den vereinbarten Erbvertrag. Im Verlaufe der Streitigkeiten kam es zu einer Fehde zwischen dem Erzbischof von Mainz und Graf Johann I. von Sponheim, die der Erzbischof in der Schlacht bei Sprendlingen Ende September 1279 zu seinen Gunsten entscheiden konnte. Vgl. zur Person Heinrichs, dem Stammvater der Nebenlinie Bolanden-Dannenfels, Mötsch, Genealogie (wie Anm. 4), S. 146 und S. 167—174. Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages und zum Verlauf der sich daraus entwickelnden Fehde vgl. Werner Vogt, Stadtrechte und Verwaltung — 13. Jahrhundert. In: Bad Kreuznach. Von der Stadterhebung bis zur Gegenwart, Bad Kreuznach 1990 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Kreuznach, hrsg. von der Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Bd. 1), S. 1—27, hier besonders S. 18—22. Eberhard, der dritte Bruder, erhielt von Graf Johann die Burg Neef mit Zubehör, einen Anteil an der Stammburg Dill sowie Einkünfte aus der Pflege Sohren, er wurde Stammvater der Nebenlinie Neef. Vgl. hierzu ausführlich Mötsch, Genealogie (wie Anm. 4), S. 146 f. und S. 175—178, sowie Lehmann, Spanheim (wie Anm. 4) Bd. 1, S. 74 f.

26 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 9 f. Die Herrschaft Ebernburg blieb noch mehrere Jahrzehnte mit den Raugrafen umkämpft. Vgl. dazu ausführlich S. 117.

27 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 217—223; Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 10.

28 Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 10

29 Mötsch, Genealogie (wie Anm. 4), S. 163, mit weiterführender Literatur.

30 Vgl. Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 10.

Walram (um 1355/60—1382) gingen alle Erbansprüche auf die Tochter Elisabeth über, die jedoch sowohl in ihrer Ehe mit Graf Engelbert III. von der Mark (gest. 1392) als auch mit dem Pfalzgrafen Ruprecht (gest. 1397) kinderlos blieb.³¹ Ihrer engen Verbundenheit mit dem pfalzgräflichen Haus wird in der Forschung die Schenkung eines Fünftels an Burg und Stadt Kreuznach, den Festen und Tälern Ebernburg und Gutenberg, den Burgen Argenschwang und Naumburg, Burg und Tal Koppenstein, Burg und Stadt Gemünden sowie an der Stadt Kirchberg an ihren Schwager Ludwig III. zugeschrieben.³² Der nächste Erbe der Grafschaft, Johann V. von Sponheim-Starkenburg (um 1359—1437), mußte dieser Schmälerung seines zukünftigen Erbes notgedrungen zustimmen. Ihm blieben sowohl die vier Fünftel des erwähnten Besitzkomplexes als auch die restlichen Gebiete der Vorderen Grafschaft, die er wieder mit der Hinteren Grafschaft vereinigen konnte. Nach seinem Tode ging die gesamte Grafschaft Sponheim mit Ausnahme des sogenannten „Erbfünftels“ der Pfalzgrafen als Kondominium an die im Beinheimer Entscheid genannten Erben über.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Entstehung der Grafschaft Sponheim größtenteils im Dunkeln liegt. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war es den Sponheimern jedoch, nicht zuletzt aufgrund mehrerer Erbvorgänge des 11. und 12. Jahrhunderts gelungen, ein bedeutendes und nahezu geschlossenes Territorium im Rhein-Mosel-Nahe-Raum aufzubauen.³³ Daneben konnten sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Besitzungen und Gerechtsame in Luxemburg (zwischen den Flüssen Clerf und Our), an der unteren Lahn und am Niederrhein erwerben,³⁴ die jedoch ebenso wie die Territorien der sponheimischen Nebenlinien nicht zur eigentlichen Grafschaft Sponheim gerechnet wurden und somit auch im Rahmen dieses Aufsatzes keine Rolle spielen.

II

Eine Betrachtung des hier umrissenen Raumes unter geologischen und klimageographischen Gesichtspunkten zeigt recht beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Eine Behandlung der naturräumlichen Gegebenheiten erscheint somit als durchaus sinnvoll, da diese „als eine wesentliche, oftmals nicht ge-

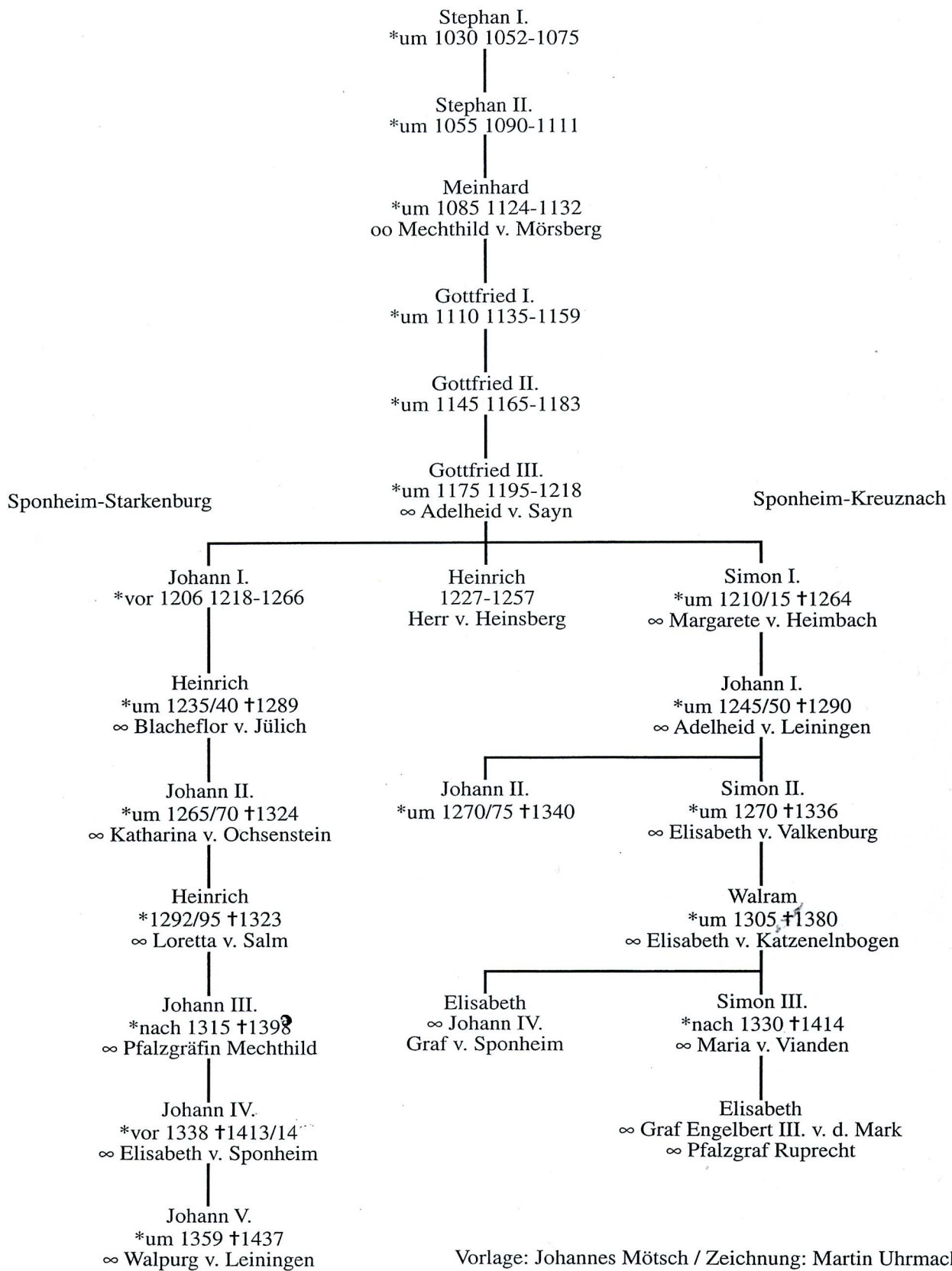
31 Mötsch, Genealogie (wie Anm. 4), S. 164 f.

32 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3706 und 3710—3713; Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 10 f.; vgl. hierzu ausführlich S. 116 dieses Beitrages.

33 Vgl. zu dieser Problematik Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 11—41, der ausführlich auf die Erwerbungen und Verluste der Grafschaft Sponheim eingeht. Seiner Ansicht nach konnten die Grafen einen großen Teil der Güter im Mosel-Nahe-Raum durch Erbfall an sich bringen, die vormals im Besitz der Berthold/Bezelin und der Grafen von Nellenburg bzw. Mörsberg gewesen waren.

34 Grundlegend hierzu ist die Untersuchung von Naumann-Humbeck (wie Anm. 4), besonders S. 416—495.

Stammtafel der Grafen von Sponheim (gekürzt)



Vorlage: Johannes Mötsch / Zeichnung: Martin Uhrmacher

nügend beachtete Grundlage des Städtewesens anzusehen sind“.³⁵ Edith Ennen stellte in ihrer Untersuchung zum rheinischen Städtewesen bis 1250 abschließend fest, daß besonders die „großen Lücken“ innerhalb des Untersuchungsraums „beindruckend“ seien: „Der Hunsrück fällt ganz aus; es gibt eine Nahestadt [Kreuznach], aber noch keine Saarstadt, die Eifel wird von Bitburg und von Aachen-Düren gesäumt, dazwischen liegt nichts“.³⁶ Diese Tatsache macht deutlich, daß zur Entstehung einer Stadt nicht nur die Förderung durch den Landesherrn, wichtige Kontinuitätselemente und Zentralitätsfaktoren ausschlaggebend waren, sondern daß auch ein genügend großes und zugleich ertragreiches Umland vorhanden sein mußte, das in der Lage war, eine Stadt durch seine erwirtschafteten Überschüsse zu versorgen. Wenn man sich das Territorium der Grafschaft Sponheim unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, stellt man zunächst fest, daß diese Landschaft durch das Nahe- und Moseltal sowie durch den zwischen ihnen liegenden Mittelgebirgsrücken des Hunsrück grob in drei Gebiete untergliedert wird; die dazwischenliegenden Übergänge sind durch Gebirgsvorstufen, Hügelland und Bachtäler gekennzeichnet.³⁷

Starke Differenzen zwischen den beiden Flußtalregionen und dem Mittelgebirgsraum zeigen sich beim Klima, das durch deutliche Temperaturschwankungen und unterschiedliche Niederschlagsmengen charakterisiert ist. Insbesondere die Täler von Nahe und Mosel sind mit einem günstigen und milden Klima ausgestattet;³⁸ hier ist nicht zuletzt auch wegen der besseren Böden ein Anbau von Wein und anderen Sonderkulturen möglich.³⁹ Der Mittelgebirgsraum des Hunsrück ist im Gegensatz dazu durch eher ungünstige Bedingungen gekennzeichnet, die keine intensive landwirtschaftliche Nutzung zulassen. Auch der Handel und somit der Warenverkehr wurden durch die Mittelgebirgslage erschwert. Lediglich Kirchberg, das römische Straßenkastell Dummissus, nimmt in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung ein, da es an der Kreuzung der wichtigen Römerstraßen Trier — Bingen und Sobernheim — Treis lag, die noch bis weit ins Mittelalter benutzt wurden.⁴⁰ Von einem, wenn auch bescheidenen, Marktverkehr kann somit zumindest an dieser wichtigen Straßenkreuzung wahrscheinlich schon seit fränkischer Zeit ausgegangen wer-

35 Vgl. hierzu Rudolf Feld, *Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft*, Trier 1972, S. 15—20, der an dieser Stelle ausführlich auf die Voraussetzungen und Bedingungen des Städtewesens im Hunsrück-Nahe-Raum eingeht.

36 Edith Ennen, *Rheinisches Städtewesen bis 1250*, Köln 1982 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VI/1), S. 21f.

37 Vgl. hierzu Feld (wie Anm. 35), S. 15—17; Heinz Fischer, *Rheinland-Pfalz und Saarland. Eine geographische Landeskunde*, Darmstadt 1989, S. 2—5, sowie Jörg Negendank und Gerold Richter, *Geographische und geologische Grundlagen*, Köln 1982 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karten I/1 — I/5), besonders S. 32—36.

38 Feld (wie Anm. 35), S. 20.

39 Vgl. zum Weinanbau in den betreffenden Gebieten Barbara Weiter-Matysiak, *Weinbau im Mittelalter*, Köln 1985 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VII/2), S. 1—14.

40 Feld (wie Anm. 35), S. 42; Naumann-Humbeck (wie Anm. 4), S. 432.

den.⁴¹ Mit Ausnahme des fruchtbaren Nahetales bei Kreuznach konnte kein Teil der Grafschaft Sponheim die zur Entstehung einer Stadt wichtige Voraussetzung einer ausreichenden landwirtschaftlichen Überproduktion erwirtschaften, eine Tatsache, welche die Entwicklung von Städten innerhalb des gräflichen Territoriums stark behindert hat.

III

Die ersten beiden Orte, die von den Grafen von Sponheim mit einem Freiheitsprivileg versehen wurden, waren Kreuznach und Enkirch.⁴² Während die Datierung für Enkirch aufgrund des in der Urkunde genannten Datums für den Oktober 1248 gesichert ist, konnte der Zeitpunkt der Abfassung der Kreuznacher Urkunde nur aus Indizien erschlossen werden. Die Urkunde der ersten Privilegierung Kreuznachs durch Simon I. von Sponheim wurde 1962 im Stadtarchiv Kreuznach wiederentdeckt; bis zu diesem Zeitpunkt existierte lediglich eine Kopie vom Ende des 13. Jahrhunderts, die als Umschlag für ein Sponheimer Gültbuch des 15. Jahrhunderts diente.⁴³ Der Kopie fehlen gegenüber dem Original zwar die ersten Zeilen des Textes und durch die Beschneidung der rechten Seite auch einzelne Worte und Buchstaben, ansonsten unterscheidet sie sich aber nur durch die Umstellung einzelner Worte vom Original. Beide Urkunden, Original und Kopie, sind in Latein abgefaßt und enden bereits mit dem Kontext, es fehlen neben der Zeugenreihe auch Siegelankündigung und Datierung, also das gesamte Eschatokoll. Dennoch ist das wiederentdeckte Original von dem Aussteller Simon I. und seinem Bruder Johann I. von Sponheim-Starkenbourg besiegelt.⁴⁴ Engelbert vermutet aus diesem Grund, daß es sich bei die-

41 Feld (wie Anm. 35), S. 42 f., verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Tatsache, daß — basierend auf Ausgrabungsergebnissen aus den 60er Jahren — die Existenz einer Hallenkirche höchstwahrscheinlich schon im 8. Jahrhundert an der Stelle der heutigen Stadtkirche angenommen werden kann.

42 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 26 (Kreuznach) und Nr. 24 (Enkirch). Zur Lage der Orte und der Anzahl der städtischen Merkmale vgl. die Karte auf S. 79.

43 Vgl. dazu Wilhelm Fabricius, Ein Bruchstück städtischer Statuten für Kreuznach aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, in: VSWG 9, 1911, S. 206—213. Die wiederentdeckte Urkunde wurde 1963 von Werner Vogt ausführlich besprochen: Eine Urkunde zur Stadtgeschichte von Bad Kreuznach aus dem 13. Jahrhundert. Die erste Verleihung der Rechte einer Stadt durch den Landesherrn, Graf Simon I. von Sponheim-Kreuznach, in den Jahren 1232—1237, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 9, 1963, S. 12—28; vgl. hierzu auch Günther Engelbert, Die Sponheimischen Freiheitsurkunden vom 13.—15. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32, 1968, S. 220—273, hier S. 222.

44 Zwischen beiden Siegeln befindet sich noch ein weiterer Siegeleinschnitt, der darauf hinweist, daß ursprünglich drei Siegel an der Urkunde hingen. Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 13, vermutet an dieser Stelle ein erstes Siegel der neuen Stadt oder das eines weiteren Zeugen. Vgl. dazu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 221, der demgegenüber die Ansicht vertritt, daß es sich, „wie aufgrund des Siegeleinschnitts vermutet werden kann“ (?), um das Siegel Margaretes, der Gemahlin Simons I., als Mitausstellerin handelte.

ser Urkunde um ein besiegeltes Blankett handelt, „bei dem die Reinschrift mit dem Kontext aus irgendwelchen Gründen — vielleicht aus Platzmangel — beendet wurde.“ Da auch die Kopie an der gleichen Textstelle endet wie das Original, handelt es sich vermutlich um eine Abschrift der Kreuznacher Urkunde.⁴⁵

Ein erstes Indiz zu ihrer Datierung ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Privileg für Enkirch Johanns I. von Sponheim-Starkenburg. Diese vom Oktober 1248 datierte Urkunde ist mit einem vollständigen Eschatokoll versehen. Da sie in deutscher Sprache abgefaßt wurde, gilt sie als Übersetzung einer lateinischen Vorlage; denn eine deutschsprachige Urkunde ist zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht zu erwarten.⁴⁶ Bei einem Vergleich beider Urkunden zeigt sich, daß die Enkircher Urkunde bzw. die ihr zugrunde liegende lateinische Fassung in großen Teilen fast wörtlich mit der Kreuznacher Urkunde übereinstimmt. Da sich auch die Protokolle bis auf die Namen der Aussteller entsprechen, kann man mit guten Gründen von einer gemeinsamen Vorlage beider Urkunden ausgehen.⁴⁷

Einen wichtigen Hinweis zur Datierung der Kreuznacher Urkunde bietet die Nennung der Aussteller *Symon dominus de Spanheim et Margareta uxor eius*. Das Diplom muß also nach der Heirat Simons mit Margareta, die für Dezember 1240 belegt ist,⁴⁸ ausgefertigt worden sein. Die Festlegung eines terminus ante quem gestaltet sich ungleich schwieriger, da der Urkunde selbst keine Anhaltspunkte entnommen werden können. Eine Möglichkeit ergibt sich durch das gesicherte Datum der Enkircher Urkunde vom Oktober 1248. Aufgrund der politischen Umstände der Jahre 1247 und 1248 erscheint eine Abfassung beider Urkunden zum gleichen Zeitpunkt durchaus plausibel: am 29. August 1247 hatte nämlich die Witwe des letzten Grafen von Sayn sämtliche Lehen den Söhnen ihrer Schwägerin Adelheid, der Frau des Grafen Gottfried III. von Sponheim, übertragen. Die Brüder Johann, Heinrich und Simon nahmen deshalb in den folgenden Monaten mehrmals mittels Gebietstausch Arrondierungen ihrer Herrschaftsbereiche vor, die letztendlich zu drei annähernd geschlossenen Teilgrafschaften führten.⁴⁹ Genau zu diesem Zeitpunkt, gewissermaßen als Abschluß der Verhandlungen, erhielt Enkirch von Graf Johann I. seinen

45 Engelbert (wie Anm. 43), S. 221 ff.

46 Engelbert (wie Anm. 43), S. 223.

47 Ich folge in dieser Einschätzung Engelbert (wie Anm. 43), S. 223 ff., der die Meinung vertritt, daß sich die Abweichungen zwischen beiden Urkunden durch die unterschiedlichen Empfänger erklären würden. Er sieht in der Kreuznacher Urkunde den „Revers des Landesherren, der von ihm an Kreuznach übergeben wurde“. Den umgekehrten Fall sieht er für die Enkircher Urkunde, die er als „Revers der Enkircher Bevölkerung gegenüber dem Landesherrn“ bezeichnet. Innerhalb der gräflichen Kanzlei sei sie dann für den Einband des Koptars verwendet worden. Als Parallele für den Austausch von wichtigen Urkunden nennt er das Beispiel von Kirchberg, wo beide Revers erhalten sind. Ähnlich äußert sich Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 20 f., der die Kreuznacher Urkunde ebenfalls für eine „Gegenurkunde“ hält, „die nach der Aushändigung im städtischen Archiv aufbewahrt wurde“.

48 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 16 und 17 vom 4. Dezember 1240. Vgl. dazu auch die Stammtafel auf S. 85.

49 Zu den näheren Umständen dieser Teilungsverträge siehe oben S. 80.

Freiheitsbrief. Engelbert sieht darin zu Recht das „innenpolitische Gegenstück zu den außenpolitischen Entscheidungen“.⁵⁰ Durch die Privilegierung Enkirchs, das am Fuße seiner Residenz Starkenburg gelegen war, hob Graf Johann I. die Siedlung rechtlich aus der Masse der sponheimischen Ortschaften heraus und machte sie somit zum Haupt- und Residenzort der gerade entstandenen Hinteren Grafschaft. Die Freieung Kreuznachs in der Vorderen Grafschaft dürfte das Resultat entsprechender Überlegungen Graf Simons I. gewesen sein und scheint somit ebenfalls im direkten Zusammenhang mit der Sayner Erbschaft und den Teilungsverträgen der Grafschaft Sponheim zu stehen. Dementsprechend hat sich innerhalb der Forschung eine Datierung der Kreuznacher Urkunde für das Jahr 1248 durchgesetzt.⁵¹

Bemerkenswert erscheint zunächst der unterschiedliche Umfang beider Urkunden.⁵² Während die Kreuznacher Freieung 32 Paragraphen umfaßt, weist das Enkircher Privileg lediglich 23 Artikel auf, von denen wiederum die letzten drei nur das Eschatokoll beinhalten; es stehen den 32 Kreuznacher Abschnitten also nur 20 Enkircher gegenüber. 16 dieser 20 Artikel stimmen teilweise wörtlich mit der Kreuznacher Urkunde überein, doch weicht die Anordnung innerhalb des Urkundentextes mitunter voneinander ab. Dennoch hat es den Anschein, daß es sich bei diesen 16 gemeinsamen Artikeln um wichtige allgemeine Regelungen handelt, die unabhängig von der spezifischen Situation des zu freierenden Ortes im besonderen Interesse des Landesherrn lagen; sie bilden also die rechtliche Basis der Privilegierung, die dann durch einzelne Erweiterungen an die jeweilige individuelle Situation eines Ortes angepaßt wurde. Inwieweit hierbei älteres Gewohnheitsrecht oder die Interessen der Einwohner berücksichtigt wurden, wird sich im folgenden bei der Analyse der Bestimmungen zeigen. Die weitgehende Übereinstimmung der 16 Artikel erlaubt es, sie gemeinsam zu interpretieren; eine Differenzierung wird nur bei inhaltlichen Unterschieden und der Angabe der entsprechenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen vorgenommen.

Die ersten vier Artikel bilden einen homogenen Block, in dem zunächst die Vertreter der jeweiligen Gemeinde genannt werden, in Kreuznach die *dilecti homines nostri*, das heißt *die iurati, scabini und die universitas de Cruçenako*, und in Enkirch *unsern lieben lüden mit nammen den gesworn und gemeynde von Enkerich*. Auffällig ist hierbei die Tatsache, daß in Enkirch keine Schöffen genannt werden, obwohl diese bereits für das Jahr 1239 urkundlich belegt sind.⁵³ Die in diesem Zusammenhang von Engelbert geäußerte Vermutung, daß es sich hierbei um einen

50 Engelbert (wie Anm. 43), S. 227.

51 Engelbert (wie Anm. 43), S. 227 f.; Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 68; Vogt, Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 10, schließt sich einer Datierung auf 1248 an, nachdem er in seinen früheren Publikationen den Zeitraum zwischen 1232 und 1237 favorisiert hatte. Feld (wie Anm. 35), S. 35, datiert die Urkunde noch in die Zeit um 1240.

52 Eine vollständige Edition beider Urkunden, auf die ich mich im folgenden stütze, bietet Engelbert (wie Anm. 43), S. 260—269.

53 MRUB (wie Anm. 12) III Nr. 662. Dort werden zwei Schöffen und ein Centurio erwähnt.

Fehler in der Überlieferung handelt,⁵⁴ erscheint mir plausibel, da gemäß Artikel vier die Schöffen ihre *herlichkeit* behalten sollen *als sie bither gehalten hant*. Vor der Festlegung der Funktion der Schöffen wird jedoch in Artikel drei mit der Person des *scoltetus* bzw. des *Richters* der Vertreter des Grafen vor Ort genannt. Dieser wird allein vom Grafen ernannt und ist somit auch nur diesem Rechenschaft schuldig, allerdings darf der Graf *nymants von dem dorf (villa) darzü twingen*. Die Hauptaufgaben des Schultheißen oder Richters⁵⁵ liegen in der Überwachung der festgelegten Rechtsordnung, im Einziehen der Steuern für den Landesherrn mit Wissen der Geschworenen aus der Gemeinde und in der Rechtsprechung nach *seligem rade der scheffen*. Die herausgehobene Stellung des Schultheißen wird meiner Ansicht nach noch dadurch unterstrichen, daß sein Aufgabenbereich nach dem Protokoll an erster Stelle der Urkunden fixiert und noch vor den Funktionen der Schöffen und Geschworenen festgelegt wird. Schultheiß, Schöffen und Geschworene repräsentieren gemeinsam die wichtigsten Ämter innerhalb der Gemeinde; sämtliche Verwaltungsaufgaben werden von ihnen teils alleine, teilweise aber auch in wechselnden Zusammensetzungen gemeinsam wahrgenommen.⁵⁶ Ein wichtiger Unterschied zwischen der Kreuznacher und der Enkircher Urkunde besteht jedoch in der Anzahl der genannten Geschworenen; in Kreuznach werden zwölf erwähnt, in Enkirch nur vier. Die Relation von 3:1 dürfte hierbei in etwa die unterschiedlich große Einwohnerzahl und Bedeutung beider Orte widerspiegeln.⁵⁷

Der nächste gemeinsame Artikel (K 7/E 5) betrifft den an den Grafen zu leistenden Weinzins. Diesem stehen von jedem Fuder jährlich zwei Gelten (*duas geltas* bzw. *zwo burden*) zu; die genaue Menge richtet sich jedoch nach dem jeweiligen Ertrag, bei besserem Wachstum mehr, *von myner gewahs mynner*. In Kreuznach wird diese Bestimmung noch um einen Satz ergänzt, der den bisher gültigen Weinbann⁵⁸ bestätigt, wonach bei Verweigerung der Abgabe fünf Solidi an den Grafen und fünf Solidi gemeinsam an Schultheiß und Geschworene entrichtet werden müssen.

54 Engelbert (wie Anm. 43), S. 228.

55 Da *Scultetus* (Schultheiß) und *Richter* in beiden Urkunden das gleiche Amt bezeichnen, spreche ich im folgenden nur noch vom „Schultheiß“. Zur Funktion von Schultheiß bzw. Richter in der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit vgl. Heinrich Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Neubearb. von Heinz Lieberich, 19. Aufl. München 1992, Kap. 15 II 2, 28 II 4, 36 I 6 und 42 III 1.

56 Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 229. Zu Schultheiß, Schöffen und Geschworenen vgl. die Karte auf S. 79; dort ist jeweils der erste urkundliche Beleg der betreffenden Ämter dargestellt.

57 Vgl. hierzu Ennen, Städtewesen (wie Anm. 36), S. 16.

58 Bei den Bannrechten (Bannmühlen, Bannbackhäuser und Bannwein) handelt es sich um Zwangsrechte bzw. Monopole, die durch den Landesherren ausgeübt werden. Vgl. dazu Ekkehard Kaufmann, Artikel „Bann, weltlich“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971 ff., hier Bd. I., Sp. 308—311.

Bei der Festlegung des Feuerstättenzinses⁵⁹ (K 6/E 6) gibt es zwischen den beiden Urkunden zwar einige Unterschiede; er beträgt jedoch in beiden Fällen gleichermaßen jährlich zwölf Denare, die in zwei Raten an festgelegten Terminen entrichtet werden müssen. Während in Enkirch lediglich von *steden* oder aber *luden* gesprochen wird, die den Zins als Ersatz für die Besthauptabgabe entrichten müssen, erscheint in Kreuznach eine differenziertere Beschreibung. Demnach wird von jedem bewohnten Haus, in dem ein Feuer brennt, und von allen in Zukunft zu errichtenden Häusern (*domibus, que in posterum sunt edificande*) beiderseits der Nahe der Zins erhoben; nicht eindeutig zu verstehen ist der Zusatz, daß der — in seiner Höhe doch auf zwölf Pfennige fixierte — Zins je nach der Lage des Grundstückes durch Schultheiß und Geschworene festgesetzt werden solle. Im Gegensatz zu Enkirch wird den Verwaltungsgremien der Gemeinde hiermit vermutlich auf Wunsch der Einwohner ein bedeutendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt.

Eine wichtige Einnahmequelle für den Landesherrn war der Verkauf von Bannwein in den Gemeinden zu bestimmten Terminen. Während dieser Zeit durfte kein anderer Wein auf dem Markt verkauft werden (*interim nullus presumet aliquod vinum vendere*), so daß aus fiskalischen Gründen ein höherer Preis verlangt werden konnte. Der entsprechende Artikel erscheint somit auch in beiden Freiheitsprivilegien (K 12/E 9). Darin räumt der Graf den Einwohnern allerdings eine Frist von 14 Tagen ein, die zwischen der Ankündigung und dem tatsächlichen Verkaufsbeginn liegt. In Enkirch wird die Dauer des Bannweinverkaufs auf drei Wochen festgelegt;⁶⁰ für Kreuznach gilt hingegen eine andere Regelung. Dort wird der Bannweinverkauf erst beendet, wenn fünf Fuder guten Bannweines auf dem Markt abgesetzt wurden, „so wie dort der bessere (Wein) verkauft wird“ (*sicut melius ibidem venditur*)! Die Festlegung der Verkaufsmenge auf fünf Fuder im Gegensatz zum dreiwöchigen Verkauf in Enkirch dürfte dabei wahrscheinlich ein Zugeständnis des Grafen an die Einwohner Kreuznachs gewesen sein, die somit nicht mehrere Wochen lang den unter Umständen minderwertigen Wein trinken mußten. Sie lag aber auch im Interesse des Grafen, sicherte sie diesem doch ein garantiertes Einnahmefixum. Die Strafe für Verstöße beträgt in beiden Fällen fünf Solidi für den Grafen und fünf Solidi für die zwölf Kreuznacher Geschworenen bzw. sechs Denare für die vier Geschworenen in Enkirch.

Eine außerordentliche Steuer von 50 Pfund Trierer Heller war beim Ritterschlag des ältesten Sohnes des Grafen fällig; falls kein Sohn vorhanden war, sollte die älteste Tochter den gleichen Betrag für ihre Aussteuer bei der Heirat erhalten (*pro sub-*

59 Eine vollwertige Mitgliedschaft innerhalb der Stadtgemeinde definierte sich nicht am alleinigen Besitz eines Hauses, sondern an der dazugehörigen Feuer- oder Herdstelle, durch die das Haus erst zu einem Wohnhaus wurde. Es handelt es sich beim „Feuerstättenzins“ somit im übertragenen Sinne um eine Grundsteuer. Dazu Mitteis/Lieberich (wie Anm. 55), Kap. 14 II 2. Vgl. außerdem K.-S. Kramer, Artikel „Herd, Herdgerät“, in: HRG (wie Anm. 58) II, 1978, Sp. 84—87.

60 Zum Weinbann vgl. Anm. 58.

sidio nuptiali).⁶¹ Erstaunlich ist hierbei die Tatsache, daß dieser Betrag nicht an die unterschiedlich große Einwohnerzahl Enkirchs und Kreuznachs angepaßt wurde; die Zahlung traf somit die Einwohner Enkirchs um ein vielfaches schwerer als diejenigen in Kreuznach.⁶²

Ein wesentliches Element städtischer Freiheiten im Mittelalter war die Möglichkeit des Zuzuges von landesherrlichen Leibeigenen in den Rechtsbezirk einer Stadt gemäß dem Motto „Stadtluft macht frei“, in dem sie dann nach „Jahr und Tag“, also einem Jahr und einem Gerichtstag, vor dem Zugriff ihrer ehemaligen Herren endgültig geschützt waren.⁶³ Dieses Element findet sich auch in den Freiungen für Kreuznach und Enkirch; denn die Aufnahme in die Bürgerschaft oder die Aufgabe des Bürgerrechtes wird für beide Gemeinden gleichermaßen durch die Zustimmung des Schultheißen und der Schöffen geregelt (K 18/E 14). Da der Schultheiß jedoch der Vertreter des Grafen vor Ort war, wahrte der Graf somit in beiden Orten seine Kontrolle über dieses Recht.

Große Aufmerksamkeit widmen beide Urkunden der Friedenswahrung und Niedergerichtsbarkeit. Allgemein gilt, daß in Streitfällen vor dem Gericht Recht gesprochen wird, dabei ist es belehnten Edelherrn oder Ministerialen jedoch freigestellt, ob sie sich vor dem Schultheiß verantworten wollen oder nicht (K 17/E 13).⁶⁴ Für kleinere Vergehen wie Zänkereien (*de iurgio*), Prügeleien und Tätlichkeiten wie *harroppen*, bei denen es nicht zu Blutvergießen kommt, sind zwei Schöffen zuständig, auffällig ist hierbei jedoch, daß die Kreuznacher Urkunde als Strafe für Zänkereien einen Solidus Kreuznacher (!) Denare nennt, während in Enkirch allgemein von einem Schilling gesprochen wird. Für Blutvergießen und die Verwendung von *unrechtem gewicht* und *falscher maßen* wird mit 60 Solidi die höchste Strafe erhoben. Wer beim Brotbacken betrügt, soll ebenfalls *geschediget sin* mit 60 Schillingen oder mit der *shuppa*⁶⁵ bestraft werden. Schwere Verbrechen wie Mord oder Totschlag fallen dagegen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich von Schultheiß und

61 Eine solche außerordentliche Steuer war zu dieser Zeit allgemein üblich, so wurde sie beispielsweise auch von den im Herrschaftsbereich der Grafen von Luxemburg gelegenen Stadtrechtsorten erhoben. Vgl. hierzu ausführlich Winfried Reichert, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teile, Trier 1993 (Trierer Historische Forschungen 24), S. 124 f.

62 Daß dies nicht der allgemein üblichen Praxis entsprach, zeigt das Beispiel Grevenmacher in der Grafschaft Luxemburg. Dort richtete sich die Abgabe nach der Bevölkerungszahl im Verhältnis zur Stadt Luxemburg, die 200 Pfund Luxemburger Denare entrichten mußte. Vgl. hierzu Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 61), S. 125.

63 Vgl. hierzu allgemein G. Dilcher, Art. „Stadtrecht“, in HRG (wie Anm. 58) IV, 1990, Sp. 1863—1873.

64 Zur Existenz besonderer Gerichte, „teils für durch Stand oder Beruf geeinte Personenschichten oder -gruppen, teils für bestimmte Arten von Rechtsverhältnissen“, vgl. G. Buchdar, Art. „Gerichtsverfassung“, in: HRG (wie Anm. 58) I, 1971, Sp. 1563—1576, besonders Sp. 1568.

65 Bei der „Schuppa“ handelt es sich um eine Ehrenstrafe; der Schuldige wird gestäupt und öffentlich gezüchtigt bzw. an den Pranger gestellt. Vgl. hierzu Engelbert (wie Anm. 43), S. 229 Anm. 39.

Schöffen, sie werden gemäß dem Landrecht behandelt und unterliegen somit der Hochgerichtsbarkeit des Grafen (K 22/E 15).⁶⁶ Zivilklagen werden vor dem Gericht, das aus Schultheiß und Schöffen besteht, verhandelt. Wer sich dabei unter Eid als unschuldig erweist, bleibt straffrei; wenn aber der Kläger gesiegt hat, so muß der Verurteilte die Schuld begleichen und dem Schultheißen zusätzlich 6 Denare Strafe zahlen (K 23/E 16).

Die Befestigung als wichtiges Merkmal einer mittelalterlichen Stadt bildet den Inhalt eines weiteren Artikels (K 24/E 17). Falls die Einwohner eine nicht näher spezifizierte Befestigung (*munitiones* bzw. *befestünge*) errichten wollen, so erhebt der Graf dagegen keinerlei Einspruch, sondern gewährt ihnen außer seinem *möglichen radt und hulff* auch die Erhebung einer Akzise⁶⁷ zur Finanzierung des Bauvorhabens.

Die drei letzten gemeinsamen Artikel (K 26, 27 und 28/E 18, 19 und 20) haben den Kriegsfall und die Heeresfolge im Dienste des Grafen zum Thema. Allgemein gilt, daß alle Einwohner nach Begutachtung durch Schultheiß (nur in Kreuznach) und Geschworene zum Kriegsdienst verpflichtet sind (K 26/E 18). Darüber hinaus erscheinen in beiden Urkunden jedoch beträchtliche Unterschiede in den Details. Die Kreuznacher dürfen die Heeresfolge verweigern, wenn der Graf im Sold eines Dritten kämpft oder sie als Hilfstruppen einem Verbündeten abordnet (*ad subsidium mittere*). Diese Einschränkung stellt eine große Erleichterung für die Bewohner dar und konnte sicherlich nur durch zähe Verhandlungen erreicht werden. In der Enkircher Urkunde erscheint dieser Passus nicht, es wird jedoch eine detaillierte Beschreibung der Bewaffnung gegeben.⁶⁸ Demnach gab es drei unterschiedliche Kontingente, die folgendermaßen charakterisiert werden:

66 Vgl. hierzu Engelbert (wie Anm. 43), S. 229 f., der jedoch nicht näher auf das Verhältnis von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den Urkunden eingeht. Vgl. zur Hochgerichtsbarkeit allgemein Mitteis/Lieberich (wie Anm. 55), Kap. 28 II 3, und zur Niedergerichtsbarkeit ebendá, Kap. 28 II 3—4.

67 Der Begriff Akzise ist in diesem Zusammenhang gleichbedeutend mit „Ungeld“. Vgl. dazu Adalbert Erler, Artikel „Akzise“, in: HRG (wie Anm. 58) I, 1971, Sp. 87 f. Bei dem zur Finanzierung des städtischen Mauerbaues dienenden Ungeld handelt es sich um eine Verkehrs- bzw. Verbrauchssteuer. Vgl. dazu Mitteis/Lieberich (wie Anm. 55), Kap. 24 II 2. Feld (wie Anm. 35), S. 181, verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß das Ungeld rechtlich dem Stadtherren zustand, der es der Stadt zur „Errichtung und Erhaltung der Befestigungsanlagen ganz oder teilweise überließ“. Die Einnahme war somit zweckgebunden und stand der Gemeinde nicht zur freien Verfügung; vgl. hierzu auch das Beispiel Saarbrücken bei Udo Wagner, Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert, in: Stadt und frühmoderner Staat. Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. von Klaus Gerteis, Trier 1994 (Trierer Historische Forschungen 26), S. 345—415, hier S. 347, mit weiterführender Literatur.

68 Die Frage, warum die genaue Beschreibung der Bewaffnungen in der Kreuznacher Urkunde fehlt, wurde in der einschlägigen Forschung bisher noch nicht beachtet. Möglicherweise zeigt die präzise Beschreibung der einzelnen Kontingente das große Interesse des Grafen an dieser Bestimmung im Enkircher Freiheitsbrief an.

1. ein Schlachtroß, ein Harnisch und gute Bewaffnung;
2. ein einfaches Pferd, ein Panzer und einfachere Bewaffnung;
3. ein Waffenrock, ein Speiß und ein eiserner Helm.⁶⁹

Die Verpflegung der Einwohner im Kriegsdienst wird in einem eigenen Artikel geregelt (K 27/E 19). Demzufolge müssen die Bewaffneten sich und ihre Pferde (nur in der Enkircher Urkunde explizit erwähnt) für einen Zeitraum von 14 Tagen (!) selbst und auf eigene Kosten verpflegen. Wenn der Graf sie nach Ablauf der 14 Tage immer noch benötigt, so muß dieser dann für ihre Versorgung aufkommen und alle diesbezüglich entstehenden Kosten begleichen. Vor dem Kriegszug werden Bewaffnung und Proviant von dem Schultheißen und den Geschworenen ausgiebig begutachtet (K 28/E 20). Entsprechend den drei unterschiedlichen Kategorien werden mögliche Mängel mit zehn, fünf oder zwei Solidi bestraft, die *zū beßerunge* an den Grafen gezahlt werden müssen. Da diese Regelung auch in Kreuznach gilt, kann davon ausgegangen werden, daß die für Enkirch so detailliert beschriebene Bewaffnung in drei Kategorien auch dort existierte.⁷⁰ Insgesamt gesehen stellt dieser Absatz eine starke Belastung für die Bewohner dar, da sie im Kriegsfall für zwei Wochen ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten und zudem ihren Unterhalt selbst bestreiten mußten.

Die sechzehn gemeinsamen Artikel, die in den beiden ersten sponheimischen Freiungen nahezu identisch sind, bilden die Basis der sponheimischen Privilegierungen. Sie enthalten die maßgebenden Bestimmungen, die von den Grafen an der Mitte des 13. Jahrhunderts für ihre Residenzorte gewährt wurden, und spiegeln somit die gräflichen Interessenschwerpunkte wider. Zentrale Aspekte sind hierbei die Einsetzung von Schultheiß, Schöffen und Geschworenen, als den Inhabern der wichtigsten Ämter der Gemeinde, die Einnahmen des Grafen aus Weinabgabe, Feuerstättenzins, Bannweinverkauf, Gerichtsbußen sowie anlässlich eines Ritter-schlages, der Zu- oder Abzug von Bürgern, die Regelung der Niedergerichtsbarkeit, die Befestigung des Ortes und letztlich die Organisation der Heeresfolge. Auf dieser Grundlage konnte dann der jeweiligen Situation der betreffenden Siedlung, das heißt ihrer naturräumlichen Lage, ihrer Einwohnerzahl, der wirtschaftlichen Bedeutung und den für die Zukunft angestrebten Entwicklungsmöglichkeiten durch ergänzende Regelungen Rechnung getragen werden. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten hierbei auch die Handwerker und Händler in den bereits teilweise städtisch geprägten Orten, die zunehmend Erleichterungen von Frondiensten und Abgaben forderten. Um eine Abwanderung in andere Landesherrschaften oder Städte mit größeren Freiheiten zu verhindern, mußten die Landesherren, das heißt in unserem Fall die Grafen von Sponheim, auch diesen Erwartungen zumindest ansatzweise ge-

⁶⁹ Vgl. zur Erläuterung der einzelnen Waffentypen Engelbert (wie Anm. 43), S. 231.

⁷⁰ Vgl. hierzu Engelbert (wie Anm. 43), S. 232, der erstmals zu Recht auf diesen Zusammenhang hinwies.

recht werden. Eine Analyse der ortsspezifischen Sonderregelungen kann über diesen Prozeß Aufschluß geben.

Die Enkircher Urkunde beinhaltet sieben Artikel, die nicht in der Kreuznacher Freieung auftauchen, davon entfallen jedoch bereits drei auf das Eschatokoll und umfassen somit keine neuen Bestimmungen. Von den verbleibenden vier Artikeln regeln zwei die Rechte der Ritterschaft (E 7 und 8). Im Gegensatz zu Kreuznach wird der Ritterschaft und ihren *elichen kinden* Abgabefreiheit für die Häuser, *da sie selbst in wonnent*, sowie für ihre Weinberge und sonstige Stätten, *die bither frij sin gewest*, gewährt. Darüber hinaus werden sie und der *priester der parkirchen* von einer nur in Enkirch erhobenen allgemeinen Verkaufssteuer ausgenommen.⁷¹ Eine Erleichterung für die Bewohner von Enkirch stellt sicherlich der Verzicht des Grafen auf eine Beherbergungspflicht für ihn und sein Gefolge dar (E 12). In Ergänzung der Akzisegewährung zur Errichtung einer Befestigung⁷² erhält Enkirch eine weitere Zusage durch den Grafen, der für den Fall, daß die Gemeinde *ir dorff bit blancken oder müren* befestigen will, festsetzt, daß sie ihm ein Tor und den Kirchhof mit seinem Turm als Teil der neu zu errichtenden Befestigung überlassen soll. Im Kriegsfall wird die Gemeinde jedoch dazu verpflichtet, den Turm mit vier von den Geschworenen bestimmten Männern auf eigene Kosten zu besetzen. Nur wenn der Graf die Turmbesatzung verstärken möchte, muß er auch für die Mehrkosten aufkommen (E 12). Eine tatsächliche Befestigung Enkirchs ist erstmals in einer Urkunde aus dem Jahre 1390 belegt, in der jedoch lediglich ein Graben erwähnt wird.⁷³

Von den vier Sonderregelungen in der Enkircher Urkunde stellen letztlich nur der Verzicht des Grafen auf die Herbergspflicht und die Ankündigung auf eine mögliche Unterstützung beim Bau der Befestigung Erleichterungen für die Gemeinde dar. Die Bedeutung Enkirchs für Handel und Gewerbe scheint demnach nicht sehr groß gewesen zu sein; ein Markt wird nicht erwähnt, und auch das Verhältnis der Geschworenen von 3:1 im Vergleich mit Kreuznach deutet auf eine weitaus geringere Einwohnerzahl hin. Die Kreuznacher Privilegierung hingegen weist im Vergleich mit der Enkircher Freieung sechzehn Sonderbestimmungen auf, die einen aufschlußreichen Einblick in die fortgeschrittene Entwicklung des Ortes gewähren.

Einen ersten signifikanten Unterschied stellt die Bede in Höhe von 70 Mark Kölner Denaren dar, die von der Gemeinde (*universitas*) jeweils zur Hälfte *in festo beati Martini* (11. November) und *in die sancte Walpurgis virginis* (1. Mai) an Stelle jeder bisherigen ordentlichen oder außerordentlichen Steuer zu zahlen ist (K 5).

71 Zur Steuerfreiheit der Ritterschaft vgl. Edith Ennen, Zur Typologie des Stadt-Land-Verhältnisses im Mittelalter, in: Dies., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, hrsg. von Franz Irsigler u. a., Bonn 1977, S. 181—197, hier S. 185 f.

72 Siehe oben S. 93.

73 Vgl. dazu Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff.

Diese Regelung lag wahrscheinlich im beiderseitigen Interesse, da einerseits der Graf nun ohne jeglichen Verwaltungsaufwand bei der Einziehung der Steuern halbjährlich einen festen Betrag von der Gemeinde erhielt, und andererseits die Einwohner nur noch eine Steuer zu entrichten hatten, die höchstwahrscheinlich geringer war als die Summe aller vorher zu leistenden Abgaben. Ergänzt wird diese Regelung noch durch eine Haftungspflicht der gesamten Gemeinde gegenüber dem Grafen für den Fall, daß ein Einwohner seinen Anteil an der Bede nicht leistet (K 19). Wenn jedoch ein Einwohner den Feuerstättenzins nicht entrichtet, so wird er durch Schultheiß und Schöffen dazu gezwungen (K 20). Weitere Einnahmen des Grafen resultieren aus den ihm zustehenden Bannbacköfen und Bannmühlen (*fornaces et pistrina banni*, K 11)⁷⁴ sowie aus der Pflicht der Einwohner, das Gefolge des Grafen zu beherbergen und zu versorgen. Für den Landesherrn selbst müssen sie allerdings keine Beherbergung mehr bieten (K 15). Darüber hinaus besitzt der Graf auch das Recht, seine eigenen Grundstücke in Kreuznach zu verpachten (K 9).

Eine für die Bedeutung Kreuznachs äußerst wichtige Bestimmung betrifft den Markt (K 10). Demnach darf der Graf ein Kaufhaus auf dem öffentlichen Markt (*domum in foro communi*), in dem Tuche und andere Waren (*panni et mercimonia*) verkauft werden sollen, sowie eine Halle (*item hallam unam*) zum Verkauf von Fleisch errichten; beide kann er nach eigenem Gutdünken gegen Zins verpachten. Ergänzt wird diese Regelung durch den Zusatz, daß der Markt ausschließlich auf dem öffentlichen Marktplatz (*forum commune*) abgehalten werden darf (K 21).

Im Gegensatz zur Enkircher Urkunde wird der Gemeinde Kreuznach vom Grafen ein Bußgeldanteil (K 8) sowie der Zoll und die Einkünfte, „die Ungelt genannt werden“ (*qui vocantur ungelt*, K 14), *ad edificium civitatis* übertragen, allerdings nur solange, bis die Bauten fertiggestellt sind oder der Graf diese Abgaben wieder selbst einnehmen möchte.⁷⁵ Die Höhe der Einkünfte und des Zolls werden in diesem Fall mit dem Rat der Geschworenen und Schöffen neu festgesetzt. Die genaue Bedeutung des *edificium civitatis* wurde bisher in der Forschung kontrovers diskutiert.⁷⁶ Unserer Ansicht nach können darunter ganz allgemein Baumaßnahmen ver-

74 Die trotz der Privilegierung immer noch beherrschende Rolle des Grafen als Stadtherr und sein starkes fiskalisches Interesse an dem gefreiten Ort werden in besonderem Maße am Festhalten an den Bannrechten deutlich.

75 Vgl. zum „Ungelt“ oben Anm. 67.

76 Während Fabricius (wie Anm. 43), S. 209, diesen Ausdruck noch mit „Befestigungsanlagen“ zu fassen versuchte, vertrat Emil Schaus, *Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz. Die Kreise Kreuznach und Simmern*, in: *Rheinische Heimatpflege* 9, 1937, S. 388—422, hier S. 404, die Ansicht, daß „die Stadt (...) noch im Bau“ sei. Vogt, *Urkunde* (wie Anm. 43), S. 15 und 19, deutete den Begriff mit „Baumaßnahmen“ bzw. „öffentlichen Bauten“. Feld (wie Anm. 35), S. 139, sieht die Bezeichnung „im Zusammenhang mit der städtischen Befestigung“ und „der Intention des Stadtherren, den Ort zu einem fortifikatorischen Mittelpunkt auszubauen“. Ähnlich äußert sich auch Ennen, *Städtewesen* (wie Anm. 36), S. 16, die hierbei „an den Mauerbau denken [möchte]; wenn vorzüglich der Unterhalt der Mauer gemeint sein sollte, wäre die zeitliche Einschränkung der Überlassung dieser Gelder an die

standen werden, die zum Nutzen der gesamten Gemeinde durchgeführt wurden. Ob es sich dabei ausschließlich um den Mauerbau gehandelt hat, wie vielfach vermutet wurde, erscheint uns fraglich, vielmehr betraf diese Regelung wahrscheinlich auch den Bau von Straßen, Brücken und ähnlichem.⁷⁷ Gestützt wird diese Vermutung auch durch die Gewährung einer speziellen Akzise für den Bau der Stadtbefestigung, die vom Grafen festgesetzt wird (K 31).

Ein bedeutendes Zugeständnis stellte auch die endgültige Überlassung sämtlicher Wohnheitsrechte, welche die *universitas* in den Wäldern und in der Holzmark hatte, an die Gemeinde Kreuznach dar;⁷⁸ der Graf behält hingegen alle Besitzungen und Rechte, die ihm von den Schöffen zugewiesen werden (K 13), so daß der bis dahin geltende Rechtszustand erhalten blieb. Die Regelung der für die Einwohner unliebsamen Fronfahrten im Dienst des Grafen wirft zugleich auch ein Licht auf den Ablauf der Verhandlungen. Durch den einleitenden Passus „Wir fügen diesen (vorherigen Bestimmungen) hinzu (...)“ (*Hijis addicimus*) und die Plazierung des Artikels im letzten Fünftel des Urkundentextes wird deutlich, daß nach Festlegung der wichtigsten Vorschriften noch über einzelne Regelungen zwischen den Gemeindevertretern und dem Grafen verhandelt wurde. Demnach mußten die Einwohner ihre Fuhrwerke nur zweimal im Jahr dem Grafen zur Verfügung stellen (K 25). Da den Gemeindevertretern diese Einschränkung jedoch offensichtlich nicht weit genug ging, wurden die Fronfahrten am Ende der Urkunde auf einen Umkreis von zwei Meilen beschränkt (K 30). Anhand dieses Beispiels zeigt sich unserer Meinung nach eindeutig, daß die Artikel der Privilegierung nicht ausschließlich durch den Grafen festgelegt wurden, sondern daß zumindest einige der Bestimmungen auch das Ergebnis von Verhandlungen mit den Gemeindevertretern waren. Da-

universitas schwer zu verstehen“. Demgegenüber lehnte Engelbert (wie Anm. 43), S. 233—236, die Einschränkung des Begriffs nur auf die Befestigungsanlagen mit dem — unseres Erachtens nicht zwingenden — Hinweis ab, daß diese in anderen Bestimmungen der Urkunde und nicht im Zusammenhang mit dem *edificium civitatis* behandelt würden. Er vertritt in diesem Zusammenhang auch die These, daß es „sich bei den unter dem Begriff des *edificium civitatis* zusammengefaßten Baumaßnahmen (...) um Zukunftsprojekte handelt, (...) durch die die *villa* Kreuznach zu einer *civitas* werden sollte“.

77 Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 236, der jedoch neben der Errichtung auch die Erhaltung dieser Gebäude durch den Artikel K 14 finanziert sehen will. Dies widerspricht jedoch dem Urkundentext, der ausdrücklich die zeitliche Begrenzung der Gelder festlegt, eine dauerhafte Finanzierung von Erhaltungs- oder Renovierungsmaßnahmen ist somit nicht beabsichtigt.

78 Um welche Rechte es sich im einzelnen handelt, wird nicht gesagt. Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 26, Anm. 20, identifiziert die Holzmark als den herrschaftlichen Wald, der sich westlich der Kauzenburg befindet. Die erstmals 1120 erwähnte Kauzenburg über Kreuznach war die Residenzburg der Vorderen Grafschaft; vgl. Feld (wie Anm. 35), S. 305 ff. Darüber hinaus stellt die entsprechende Textstelle der Privilegierung (...) *omnem consuetudinem et ius, quod ipsa universitas in silvis et in holzmarc habebat* (...) meiner Meinung nach eindeutig die Übernahme von bisher ungeschriebenem Wohnheitsrecht in die Urkunde dar, ein Umstand, der in der bisherigen Forschung nicht ausreichend beachtet wurde. Vgl. hierzu Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 19, der lediglich erwähnt, daß die „neue Stadt die sehr wichtigen Rechte (...) behielt“, sowie Engelbert (wie Anm. 43), S. 232, nach dessen Interpretation der Graf „Kreuznach die bisherigen Rechte (...) überläßt“.

bei üben diese offenkundig einen gewissen Druck auf den Grafen aus, so daß die Regelung der Fronfahrten zunächst ergänzend in den Urkundentext aufgenommen und darüber hinaus sogar noch in einem weiteren Artikel eingeschränkt wurde.

Eine weiterer Zusatz betrifft den Geltungsbereich der Privilegierung. Mitglieder der Gemeinde, die außerhalb der Befestigung wohnen, sollen durch Schultheiß und Geschworene aufgefordert werden, ein Haus innerhalb des Mauerrings zu erbauen, da sie sich „ansonsten der Freiung nicht erfreuen dürfen“ (*alioquin libertate non gaudebit*, K 29). Die letzte Bestimmung der Freiungsurkunde stellt lapidar fest, daß Münze und Wechselstube im Besitz des Grafen sind. Gerade diese Angabe stellte die Forschung jedoch vor große Probleme, da die Frage nach einer tatsächlichen Existenz dieser Münze in Kreuznach bisher kontrovers diskutiert wurde.⁷⁹ Ohne hier ausführlich auf die im Rahmen der numismatischen Forschung vorgebrachten Argumente eingehen zu können, sprechen unserer Meinung nach jedoch eine Reihe von Indizien für das zumindest zeitweise Bestehen der Münze: So erkennt Graf Simon I. von Sponheim in einer Urkunde aus dem Jahre 1237 — vermutlich nach diesbezüglichen Streitigkeiten — das Münzrecht in Kreuznach als Lehen der Speyerer Kirche an.⁸⁰ In einer am 25. Dezember des selben Jahres ausgestellten Urkunde wird die Kreuznacher Münze durch das Speyerer Domkapitel für den Zeitraum von vier Jahren an zwei Kreuznacher Bürger zum Preis von insgesamt vierundzwanzig Kölnische Mark verpachtet.⁸¹ Darüber hinaus sind zwei Dreilinge überliefert, deren vorderseitige Umschrift einen Grafen Johann von Sponheim nennt und auf der Rückseite *Crucenac* als Prägestätte angibt.⁸² Auch die ausdrückliche Erwähnung von Kreuznacher Denaren in der Freiungsurkunde ist ein klares Indiz für die Existenz eines Münzateliers.⁸³

79 Vogt, Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 15, und Ders., Die Stadt Kreuznach im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bad Kreuznach. Von der Stadterhebung bis zur Gegenwart, Bad Kreuznach 1990 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Kreuznach 1), S. 27—52, hier S. 43, bestreitet die Existenz der „in mehreren Urkunden erwähnten“ Münze, da „Angaben in Geldbeträgen immer in den Währungen anderer Städte erfolgten“. Dagegen Feld (wie Anm. 35), S. 185, der das Bestehen einer Kreuznacher Münze für gesichert hält.

80 Vgl. hierzu Feld (wie Anm. 35), S. 185.

81 Vgl. hierzu ausführlich Heinrich Buchenau, Untersuchungen zu den spätmittelalterlichen Münzreihen von Pfalz, Mainz usw., in: Blätter für Münzfreunde 15 (N.F. 2), 1923, S. 173—175, hier S. 175.

82 Vgl. hierzu die Beschreibung der Dreilinge bei Paul Joseph, Johann V., Graf von Spanheim-Starkenbourg, in: Zeitschrift für Numismatik 7, 1880, S. 424—426, der ihre Prägung mit guten Gründen für die Regierungszeit des letzten Sponheimer Grafen Johann V. (1413/14 —1437) annimmt. Eine Zuweisung von Münzen mit dem Prägeort „Crucenache“ nach Christnach in Luxemburg und nicht nach Kreuznach an der Nahe nahm Eberhard Link, Cruzenache — Kreuznach an der Nahe oder Christnach in Luxemburg?, in: Geldgeschichtliche Nachrichten Heft 51, 11. Jg., 1976, S. 7—12, vor. Dieser Einschätzung wurde jedoch von der numismatischen Forschung widersprochen; vgl. hierzu Hans-Werner Nicklis: Geldgeschichtliche Probleme des 12. und 13. Jahrhunderts im Spiegel zeitgenössischer Geschichtsschreibung, 2 Teile, Hamburg 1983 (Numismatische Studien, Heft 8), Teil 2, S. 29, Anm. 318, mit weiterführender Literatur.

83 K 22, vgl. hierzu auch oben S. 92.

Auf der Basis der sechzehn in beiden Freiungen annähernd gleichen Bestimmungen, zeigen sich bei den ergänzenden Paragraphen somit gravierende Unterschiede zwischen Kreuznach und Enkirch.⁸⁴ Die auf den ersten Blick wahllose Aneinanderreihung der Artikel ohne eine thematische Gliederung spiegelt dabei den Ablauf der Verhandlungen wider: Der Graf gab dabei zunächst die in seinem besonderen Interesse liegenden Bestimmungen vor, die im Einzelfall durch Zugeständnisse an die Gemeinde ergänzt wurden. Sonstige auf Wunsch der Bevölkerung mit in den Urkundentext aufgenommene Erleichterungen oder weitere Rechte des Grafen⁸⁵ wurden einfach an den Text angehängt.⁸⁶ Obwohl die Bezeichnung der Orte mit *villa* bzw. *dorf* und ihrer Bewohner als *homines* bzw. *lude* übereinstimmt, ist das Übergewicht Kreuznachs, bedingt durch die Vielzahl zusätzlicher Einzelrechte, offensichtlich. Im Gegensatz zu dem wohl noch agrarisch geprägten Enkirch besitzt Kreuznach bereits einen Markt auf dem *forum communis*, wo auch ein Kaufhaus für Tuche⁸⁷ und eine Fleischhalle errichtet werden soll; die Gemeindeabgabe von 70 Mark Kölner Denare bestätigt die größere Wirtschafts- und Finanzkraft der Bürger. Darüber hinaus wird in Kreuznach auch ein Ungeld und ein Anteil an Bußgeldern *ad edificium civitatis* gewährt, was die größere Bedeutung und fortgeschrittene Entwicklung des Ortes dokumentiert. Die dreimal höhere Anzahl von Geschworenen im Vergleich mit Enkirch deutet zudem auf eine merklich größere Einwohnerzahl hin; unterstrichen wird dieser Eindruck durch die bereits für 1247 bezeugte Stadtbefestigung⁸⁸ und die Aufforderung an alle außerhalb dieser Befestigung lebenden Gemeindemitglieder, sich innerhalb der Mauern ein Haus zu errichten, um an den gewährten Freiheiten teilhaben zu können. Beiden Orten gemeinsam war des weiteren eine administrative Zentralitätsfunktion als Amtssitz,⁸⁹ sowie eine soziale Zentralitätsfunktion durch ein Hospital, das in Kreuznach für das Jahr 1310 und in Enkirch für das Jahr 1338 erstmals belegt ist.⁹⁰

Als wichtiges Indiz für die wirtschaftliche Bedeutung eines Ortes im Mittelalter ist die Anwesenheit gewerblicher Geldverleiher zu werten. Ihr Wirken in Kreuznach stand zweifellos in Verbindung mit der bereits im Freiheitsprivileg von 1248 er-

84 Ein Vergleich der beiden Orte anhand der Karte auf S. 79 verdeutlicht diese unterschiedlichen Qualitäten.

85 Zu denken ist hierbei besonders an den letzten Artikel der Kreuznacher Urkunde, in dem sich der Graf Münze und Wechselstube vorbehält.

86 K 25 und 29 „Wir fügen diesem hinzu . . .“ bzw. „Wir fügen noch hinzu . . .“.

87 Ennen, Städtewesen (wie Anm. 36), S. 16 mit Anm. 56, verweist in diesem Zusammenhang auf Belege für Kreuznacher Tuch in Frankfurt (1343) und Basel (1375); „es werden also Tuche hier hergestellt“.

88 MRUB (wie Anm. 12) III Nr. 925; hier wird die Lage des Klosters St. Peter *extra muros* beschrieben. Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 237, sowie Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 26, Anm. 31.

89 Ein Amtmann ist in Enkirch erstmals 1397 erwähnt, während Kreuznach bereits seit dem 13. Jahrhundert als Amtssitz belegt ist; vgl. hierzu Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff. (Enkirch) und S. 305 ff. (Kreuznach).

90 Vgl. dazu ausführlich Feld (wie Anm. 35), S. 204 f.

währten Wechselstube (K 32), die wie die Münzstätte unter Aufsicht des Grafen betrieben wurde und diesem abgabepflichtig war. Der Geldhandel und wohl auch der Münzwechsel lagen in Kreuznach durchweg in der Hand von Juden, die hier seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt sind.⁹¹ Von allen sponheimischen Freierungen war Kreuznach der einzige Ort mit einer bedeutenden Judengemeinde; denn nur hier konnte die Existenz einer Synagoge und eines Judenbades — allerdings erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — nachgewiesen werden.⁹² Wie Kreuznach insgesamt das politisch-herrschaftliche Zentrum der Vorderen Grafschaft Sponheim bildete, scheint der Ort somit auch bestimmte Zentralfunktionen für die im sponheimischen Machtbereich ansässigen Juden besessen zu haben. An deren Seite, vielleicht auch an ihrer Stelle ließen sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts für einen allerdings nur kurzen Zeitraum oberitalienische Geldhändler, „Lombarden“, in Kreuznach nieder.⁹³

Trotz eines ursprünglich gleichen Rechtsstatus von *villa/dorf* bzw. *homines/lude* weist die Kreuznacher Freierung im Vergleich mit der Privilegierung Enkirchs nicht zuletzt auch durch die zweimalige Verwendung des Begriffes *civitatis* und vor dem Hintergrund der bereits 1247 erwähnten *muri civitatis*⁹⁴ eine andere Qualität auf. Kreuznach wurde somit — wie Edith Ennen es treffend formuliert hat — „wenn auch mit karger Freiheitszumessung — zur Stadt erhoben“.⁹⁵

IV

Kreuznach konnte sich in den folgenden Jahrzehnten auf der Basis der Privilegierung von 1248 rasch weiterentwickeln. Schultheiß und Schöffen als die bestimmenden Verfassungsorgane der Gemeinde sind bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrfach urkundlich belegt;⁹⁶ ein Kreuznacher Siegel erschien im

91 Vgl. dazu ausführlich Franz-Josef Ziwes, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen Mittelalters, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, A/1); zu Kreuznach besonders S. 25, 31, 40, 44 und 56.

92 Ziwes (wie Anm. 91), S. 58 (Synagoge) bzw. S. 88 (Judenbad). Die planvolle Ansiedlung von Juden in der Vorderen Grafschaft zeigt sich auch anhand einer Urkunde vom 14. Mai 1335 (Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 643), in der Kaiser Ludwig der Bayer dem Sponheimer Grafen das Recht verlieh, 60 Juden in seine Stadt Kreuznach oder sonstwo in der Grafschaft aufzunehmen. Vgl. dazu auch Ziwes (wie Anm. 91), S. 36.

93 Vgl. Winfried Reichert, Lombarden in der Germania-Romania. Ein Beitrag zur Expansion italienischer Geldhändler nördlich der Alpen. Habil.-Schr. Trier 1996 (masch.), S. 317.

94 Vg. oben Anm. 76.

95 Ennen, Städtewesen (wie Anm. 36), S. 16. Sie widerspricht mit dieser Einschätzung Engelbert (wie Anm. 43), S. 233, der in der Kreuznacher Freierung lediglich ein offenkundiges „Übergewicht Kreuznachs gegenüber Enkirch“ sieht.

96 Vgl. dazu Feld (wie Anm. 35), S. 306 Anm. 30 und 31, sowie Engelbert (wie Anm. 43) S. 237 Anm. 77 und 78, die zwei Urkunden aus den Jahren 1261 und 1270 anführen, in denen *scultetus et scabini* erscheinen.

Jahre 1261 an einer Urkunde über einen Vergleich der Stadt mit dem Kloster Eberbach.⁹⁷ Im Zuge dieser Entwicklung erhielt der Ort 1270 einen weiteren Freiheitsbrief von Graf Johann I. von Sponheim-Kreuznach.⁹⁸ Er bestätigte im wesentlichen die Bestimmungen des Privilegs von 1248, erweiterte jedoch durch einige Artikel die Rechte der Einwohnerschaft. Für die Erhöhung der Bede (*precarias*) von 70 auf 101 Mark verzichtete der Graf auf sämtliche Einkünfte aus den Bannbackhäusern, dem Bannwein, den Feuerstätten- (*banni fornacibus . . . et pistrinis . . . larium censibus*) und dem Weinzins (*geltis vini*), vermutlich weil deren Einziehung, wie Vogt es formuliert, „einige Arbeit verursachte“.⁹⁹ Auch der Verzicht auf die Beschlagnahme eines Bürgerhauses durch den Stadtherren zur Unterbringung von Sponheimer Dienstmannen war ein eindeutiges Zugeständnis an die Gemeinde, deren vermögende Einwohner er nun aber auch explizit zur Haltung eines Pferdes verpflichtete.¹⁰⁰ Für den Grafen verblieben mit den Geldern aus der erhöhten Bede und den sonstigen weiterhin bestehenden Einkünften beträchtliche Einnahmen. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die Änderung in der Terminologie, denn aus den *hominibus* werden nun *cives*, und Kreuznach wird nicht mehr *villa*, sondern *civitas* genannt.¹⁰¹

Bereits sieben Jahre später, 1277, ist ein weiteres Privileg überliefert,¹⁰² in dem Schultheiß, Schöffen und Bürger der Stadt „Crucenachen“ gegenüber dem Sponheimer Grafen bekennen, daß dieser sie mit der Erlaubnis König Rudolfs mit besonderen Rechten und Freiheiten begnadet habe und sie nur ihn und seine Erben als alleinige Stadtherren anerkennen.¹⁰³ Die Einwohner verpflichten sich weiterhin, keine Dienstleute des Grafen als Bürger aufzunehmen, da dies dessen Rechte schmälern würde. Der Graf hatte also kein Interesse daran, Eigenleute aus seinen anderen Siedlungen zu verlieren, die mit den besonderen Privilegien der Bürger von Kreuznach eine bessere Rechtsstellung erlangen konnten. Eigenleute anderer Landesherren waren ihm hingegen willkommen, da sie seine Einnahmen vergrößerten.¹⁰⁴ Im

97 Vgl. hierzu Vogt, Kreuznach (wie Anm. 79), S. 37 mit einer Abbildung des Siegels. Schaus, Stadtrechtsorte Koblenz (wie Anm. 76), S. 404, Engelbert (wie Anm. 43), S. 237, und Feld (wie Anm. 35), S. 306, sprechen lediglich von einer Erwähnung des Siegels.

98 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 70; vgl. Fabricius (wie Anm. 43), S. 211; Schaus, Stadtrechtsorte Koblenz (wie Anm. 76), S. 404; Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 20f.; Ders., Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 16—18; Engelbert (wie Anm. 43), S. 237 f.; Feld (wie Anm. 35), S. 108 und 307 f.

99 Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 20. Vgl. auch S. 95, wo der Graf seine Einkünfte aus allen bisherigen Steuern durch eine Bede ablöst.

100 Vogt, Urkunde (wie Anm. 43), S. 20; Feld (wie Anm. 35), S. 108; Engelbert (wie Anm. 43), S. 237.

101 Vgl. Engelbert (wie Anm. 43), S. 238.

102 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 88.

103 Der politische Hintergrund dieser Urkunde dürfte in der Teilung der Vorderen Grafschaft im selben Jahr liegen. Eine Folge dieser Erbauseinandersetzungen war die Fehde des Grafen Johann I. mit dem Mainzer Erzbischof um die Burg Böckelheim. Vgl. dazu Anm. 25 dieses Beitrages.

104 Vgl. zu Nichtabzugsverpflichtungen S. 119 dieses Beitrages.

Gegenzug wurden der Stadt alle bisherigen Privilegien durch den Grafen bestätigt, der auch auf eine Rückforderung von inzwischen zu Kreuznacher Bürgern gewordenen sponheimischen Untertanen verzichtete.¹⁰⁵

Den Abschluß des Kreuznacher Stadtwerdungsprozesses stellte die Verleihung des Oppenheimer Stadtrechtes für Kreuznach durch König Rudolf von Habsburg dar.¹⁰⁶ Die Urkunde, die am 9. Januar 1290 in Erfurt ausgestellt wurde, besagt, daß der König dem *Nobilis Vir Johannes Comes de Spanheim* für die Feste bzw. Stadt Kreuznach auf dessen Bitte hin die gleichen Rechte verlieh, die *nostrum oppidum Oppenheim* zu dieser Zeit besaß. Weitere Angaben, die das Oppenheimer Recht näher erläutern würden, fehlen.¹⁰⁷ Für die Bürger Kreuznachs galten nach wie vor die drei älteren Privilegien, und die Stadt wurde auch keineswegs eine Reichsstadt wie Oppenheim. Sie verblieb weiterhin in der Landesherrschaft der Sponheimer Grafen.¹⁰⁸ In der Bewertung dieses Diploms folgen wir der Meinung von Edith Ennen, die darin eine „reichsrechtliche Bestätigung des Stadtrechtes“, nicht aber den „konstitutiven Akt“ der Stadterhebung sieht.¹⁰⁹

In Enkirch verlief die Entwicklung des Ortes nach der Privilegierung weit weniger erfolgreich. Eine Bestätigung des Freiheitsprivilegs von 1248 ist nicht bekannt.¹¹⁰ Obwohl einzelne Elemente einer eigenen Verwaltung schon einige Jahre vor der Ausstellung des Freiheitsprivilegs überliefert sind,¹¹¹ scheint Enkirch seine herausgehobene Stellung in der Vorderen Grafschaft Sponheim bald wieder verloren zu haben; statt dessen übernahm das benachbarte Trarbach ab der Mitte des 14. Jahr-

105 Vgl. hierzu auch Vogt, Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 18.

106 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 145.

107 Oppenheim hat nie umfangreiche Stadtrechte erhalten. Eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. gewährte den Bürgern der Stadt lediglich einige Steuervergünstigungen und einen Jahrmarkt; vgl. dazu Vogt, Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 7—9. Bei der königlichen Privilegierung für einzelne Landesherren unter Verweis auf das Recht von Reichsstädten, wie in diesem Falle Oppenheims, handelt es sich demnach nicht um „Stadtrechtskreise, in denen das Recht der Mutterstadt verbindlich bleibt für die Tochterstädte“; vgl. Edith Ennen, Entstehungsgeschichte, stadtrechtliche Verflechtungen und wirtschaftliche Leistungen von Städten zwischen Rhein und Mosel im Mittelalter, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21, 1995, S. 367—381, hier S. 373 f.

108 Vogt, Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 7.

109 Ennen, Städtewesen (wie Anm. 36), S. 16. Ähnlich äußert sich Vogt, Stadtrechte (wie Anm. 25), S. 7, der dieses Privileg treffend als einen „rechtlich formalen Abschluß“ der Stadtentwicklung ansieht. Engelbert (wie Anm. 43), S. 238, mißt hingegen diesem Diplom eine größere Bedeutung bei, wenn er in den älteren Privilegien nur Vorstufen sieht, „durch die sich Kreuznach dann zur wirklichen Stadt entwickeln konnte.“ Zur Stadt im Rechtssinn wurde Kreuznach seiner Ansicht nach erst durch die Urkunde von 1290.

110 Vgl. Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff.

111 Vgl. hierzu Engelbert (wie Anm. 43), S. 238, unter Verweis auf MRUB (wie Anm. 12) III Nr. 662. In dieser Urkunde aus dem Jahre 1239 werden ein *centurio* und zwei Schöffen namentlich erwähnt. Schultheiß und Geschworene sind jedoch erst ab dem 14. Jahrhundert urkundlich nachzuweisen; vgl. hierzu Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff.

hunderts die Funktion des Hauptortes in diesem Grafschaftsteil.¹¹² Der Grund für den Niedergang Enkirchs ist in der Verlegung der Residenz von der Starkenburg auf die um das Jahr 1350 fertiggestellte Grevenburg über Trarbach zu sehen.¹¹³ Die enge Verbindung Enkirchs mit der Starkenburg, die bereits 1190/91 belegt ist, beruhte zum einen auf der Lage der Burg unmittelbar über dem Ort und zum anderen in der Zugehörigkeit einer Hälfte der Burg zur Pfarrei Enkirch.¹¹⁴ Die Teilungen der Grafschaft um 1235 bzw. 1248 und die daraus resultierende Erhebung der Starkenburg zur Residenz der Vorderen Grafschaft bildeten die Voraussetzung für die Privilegierung von 1248 und die damit verbundene rechtliche Sonderstellung Enkirchs. Begünstigt wurde dieser Vorgang dadurch, daß Enkirch schon vor der Privilegierung in wirtschaftlicher und religiöser Sicht eine gewisse Bedeutung besessen haben muß: Die Siedlung ist bereits im 7. Jahrhundert nachweisbar, eine Kirche ist für das Jahr 908¹¹⁵ und ein Stadtsiegel erstmals 1295 erwähnt;¹¹⁶ Jahr- und Wochenmärkte können jedoch erst für das 16. Jahrhundert urkundlich belegt werden.¹¹⁷ Ein nicht unbedeutender Grund für die Privilegierung Enkirchs lag möglicherweise auch in seiner unmittelbaren Grenzlage zum Erzstift Trier, das die sponheimischen Besitzungen an der Mosel von drei Seiten umschloß. Die bevorzugte Privilegierung von Grenzorten war generell nötig, um eine Abwanderung von sponheimischen Hörigen „in die Gebiete ihrer territorialen Konkurrenten und damit sowohl wirtschaftliche Einbußen als auch eine aus den Bevölkerungsverlusten resultierende Schwächung ihrer militärischen Position in den Grenzräumen zu verhindern.“¹¹⁸ Als die Starkenburg nach der Fertigstellung der Grevenburg ihre Residenzfunktion verlor, ging auch die Rolle des Verwaltungsmittelpunktes der Vorderen Grafschaft zunehmend an die Nachbargemeinde Trarbach über, die sich ab diesem Zeitpunkt immer stärker entwickelte.¹¹⁹

112 Vgl. dazu die Karte auf S. 79. Die Häufung von Zentralitätsfaktoren in Trarbach seit dem 14. Jahrhundert ist im Vergleich zu Enkirch, wo die Entwicklung sich nicht fortsetzt, evident.

113 Vgl. dazu ausführlich Engelbert (wie Anm. 43), S. 240; Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff., gibt an, daß die Amtsfunktion seit der Mitte des 14. Jahrhunderts an Trarbach übergang; zur Grevenburg vgl. ausführlich Heinrich Disselnkötter, *Die Grevenburg. Ein Beitrag zur Geschichte von Traben-Trarbach, Traben-Trarbach 1989* (Unveränderter Neudruck der Ausgabe Kreuznach 1899, mit einem Nachtrag von 1934), besonders S. 1—9.

114 Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff.; Engelbert (wie Anm. 43), S. 239.

115 Vgl. zur Frühgeschichte Enkirchs ausführlich Pauly (wie Anm. 17), S. 138—150, dort besonders S. 138—142; vgl. außerdem Engelbert (wie Anm. 43), S. 239.

116 Feld (wie Anm. 35), S. 147.

117 Feld (wie Anm. 35), S. 263 ff.

118 Winfried Reichert, *Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200—1350*, in: ZHF 19, 1992, S. 257—316, dort besonders S. 299—304. Reichert belegt die Funktion der Ortsbefreiungen bzw. Freiheitsprivilegien als ein — neben der Burgenpolitik — weiteres Instrument der Territorialpolitik und Grenzsicherung am Beispiel der Grafschaft Luxemburg. Vgl. auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 240, sowie Edith Ennen, *Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen*, in: Dies., *Ges. Abhandlungen* (wie Anm. 71), S. 67—97, hier S. 80 f.

119 Vgl. dazu S. 113 f. und die Karte auf S. 79.

Das *opidum Kirchberg* erhielt 1259 von Graf Simon und seiner Gemahlin Margarethe einen Freiheitsbrief,¹²⁰ der sich deutlich von den beiden Urkunden für Kreuznach und Enkirch unterscheidet.¹²¹ Aufgrund der in der Urkunde verwendeten Begriffe wie *ius*, *libertas* und *ius civile*, die in ihrer Bedeutung den *conditiones* gegenüberstehen, die der Landesherr den Einwohnern von Kreuznach gewährte, läßt sich für die Kirchberger Urkunde eine andere rechtliche Qualität ablesen, die den Einwohnern des Ortes verliehen wurde.¹²² Dieser Eindruck wird durch weitere terminologische Abweichungen bestätigt: So standen den *homines nostri* von Kreuznach die *cives nostri* von Kirchberg gegenüber, der *villa* bzw. *universitas* die *civitas* bzw. das *oppidum*; Kirchberg scheint daher rechtlich auf einer privilegiierteren Stufe gestanden zu haben als Kreuznach und Enkirch.¹²³

Trotz dieser terminologischen Unterschiede weisen beide Urkunden aber auch eine große Zahl inhaltlicher Gemeinsamkeiten auf.¹²⁴ Demnach besitzt Kirchberg wie Kreuznach ein eigenes Gericht mit Schöffen und einen *villicus*, der funktional wohl dem Kreuznacher Schultheißen entsprach, außerdem wird der Bannweinverkauf ebenso erwähnt wie der vom Grafen erhobene Zoll. Besonderes Augenmerk wird auch auf den Gültigkeitsbereich des Kirchberger Rechtes gerichtet, das ausdrücklich zwischen dem Recht *infra civitatem* und *extra civitatem* unterscheidet. Durch die Erwähnung einer *porte civitatis* kann zudem von einer bereits bestehenden Stadtbefestigung ausgegangen werden, finanzielle Privilegien zum Bau oder Unterhalt der Befestigung werden im Gegensatz zur Kreuznacher Urkunde denn auch nicht gewährt.¹²⁵ Darüber hinaus erscheinen im Kirchberger Diplom erstmals Verfügungen über Schöffenwahl, Aufruhr, Steuerregelung und Erbschaft.¹²⁶

120 Darüber hinaus existiert ein weiteres, jedoch undatiertes Freiheitsprivileg für Kirchberg, das ebenfalls von Graf Simon I. und seiner Gemahlin Margarethe ausgestellt wurde. Es stimmt inhaltlich zwar mit allen Bestimmungen der Urkunde von 1259 überein, umfaßt jedoch vierzehn weitere Artikel. Die ursprünglich von der Forschung vertretene Datierung des Privilegs in das Jahr 1249 ist inzwischen aufgrund der Analyse von Feld (wie Anm. 35), S. 94 f. (einschließlich einer Diskussion der früheren Datierungsvorschläge) mit guten Gründen korrigiert worden. Aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge muß es nach der Urkunde von 1259 ausgestellt worden sein; „für die Datierung bleibt die Zeit von 1259—1264, dem Todesjahr des Ausstellers“.

121 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 52. In der Urkunde wird auch erstmals ein Stadtsiegel Kirchbergs erwähnt.

122 Dazu ausführlich Engelbert (wie Anm. 43), S. 246.

123 Engelbert (wie Anm. 43), S. 246, vermutet deshalb, daß dem Ort „ohne Zweifel städtische Rechte übertragen“ wurden.

124 Vgl. dazu Engelbert (wie Anm. 43), S. 246, der auf die Möglichkeit einer allen drei Urkunden gemeinsamen „Urfassung“ hinweist.

125 Feld (wie Anm. 35), S. 292 f., verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß es in Kirchberg wahrscheinlich nie eine Burg gab, der Ort selbst jedoch bereits 1248 als *castrum* bezeichnet wird.

126 Vgl. hierzu Engelbert (wie Anm. 43), S. 246. Feld (wie Anm. 35), S. 292 f., belegt die Existenz von Schultheiß, Schöffen und Geschworenen für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ein besonders wichtiges Element der Freieung, das bisher in der Forschung nicht ausreichend beachtet wurde, bildete das Marktrecht. Während in der Enkircher Urkunde kein Markt erwähnt wird und in Kreuznach nur allgemein von einem Markt auf dem *forum communis* die Rede ist, werden im Kirchberger Privileg eine Reihe von Einzelbestimmungen angeführt. Demnach scheint es in Kirchberg bereits einen regelmäßigen Jahr- und Wochenmarkt gegeben zu haben; denn „wer zum Jahrmarkt kommt, hat an dem ihm zugewiesenen Platz zu bleiben und muß beim Weggang einen trierischen Pfennig Zoll zahlen“, und „kein Bürger kann am Tag des Wochenmarktes (donnerstags) oder am Jahrmarkt vor Gericht gezogen werden; die Verhandlung wird auf den folgenden Tag verschoben“. Darüber hinaus kann der Graf „zu jedem beliebigen Zeitpunkt außer am Jahrmarkt“ Bannwein verkaufen. Vermutlich haben Kaufleute auch Einfluß auf die Abfassung der Freiheitsurkunde gehabt; denn ein wichtiger Aspekt des Kaufmannsrechts — die Befreiung vom gerichtlichen Zweikampf — wird direkt zu Beginn des Textes folgendermaßen geregelt: „Gerichtliche Zweikämpfe Auswärtiger mit Bürgern sind nur bei Totschlag, offenen Wunden, Vergewaltigung (*noitzog*) und nachgewiesenem Hausfriedensbruch möglich“. Die offenbar häufige Anwesenheit „Auswärtiger“ — vermutlich Kaufleute — spiegelt sich auch in einer weiteren Bestimmung wider, wonach ein Bürger einem anderen als Wiedergutmachung für eine Ohrfeige fünf trierische Schilling zahlen muß; ein Auswärtiger zahlt nach einem gleichen Vorfall jedoch „fünf Schilling an Richter und Gericht“.

Da die Urkunde für Kirchberg nur elf Jahre nach den Freieungen der sponheimischen Residenzorte ausgestellt wurde, scheinen die inhaltlichen Änderungen bewußt vorgenommen worden zu sein, ansonsten hätte Graf Simon sicherlich auf den Inhalt der schon vorhandenen Urkunde zurückgegriffen.¹²⁷ Die besondere Rolle Kirchbergs lag wahrscheinlich in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die sponheimischen Gebiete auf dem Hunsrück begründet; auf die zentrale Lage des Ortes an der Kreuzung zweier den Hunsrück überquerender Fernstraßen und die Existenz einer Kirche in frühmittelalterlicher Zeit wurde bereits hingewiesen.¹²⁸ Die in der Urkunde erwähnten Jahr- und Wochenmärkte sind im 15. Jahrhundert mehrfach urkundlich belegt, Feld vermutet mit guten Gründen einen Marktverkehr bereits im 12. Jahrhundert.¹²⁹ Die Anwesenheit von Juden in Kirchberg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts¹³⁰ und die Niederlassung von Lombarden zu Beginn des folgenden Säkulums¹³¹ unterstreichen diese wirtschaftliche Zentralitätsfunktion weiter.

127 So auch zutreffend Engelbert (wie Anm. 43), S. 247.

128 Siehe oben, S. 86.

129 Feld (wie Anm. 35), S. 42 f. und S. 292 f. Er verweist hierbei auf ein Kirchberger Maß, das für das Jahr 1170 erwähnt wird.

130 Vgl. dazu Ziwes (wie Anm. 91), S. 25, der mit guten Gründen von einer Besiedelung Kirchbergs durch Juden bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgeht. Für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die jüdische Präsenz in Kirchberg urkundlich belegt. Vgl. dazu Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 243 vom 27. September 1304, sowie Ziwes (wie Anm. 91), S. 31 und 39.

131 Vgl. Reichert, Lombarden (wie Anm. 93), S. 317.

Auch für die Zeit nach den großen Judenverfolgungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts ist die Anwesenheit von Juden in Kirchberg belegt.¹³² Eine zentrale Funktion für die gräfliche Verwaltung ist mit der Nennung Kirchbergs als Amtssitz im Jahre 1365 erstmals gesichert.¹³³ Das älteste erhaltene Siegel der Stadt stammt aus dem Jahr 1271;¹³⁴ ein Hospital ist für das Jahr 1476 überliefert. Die städtischen Funktionsträger sind mit Ausnahme der Geschworenen (15. Jahrhundert) im 13. Jahrhundert erwähnt.¹³⁵

VI

Die weiteren sponheimischen Freiheitsurkunden orientierten sich stark an den für Kreuznach und Enkirch ausgestellten Urkunden; das Kirchberger Privileg scheint, wie noch zu zeigen sein wird, hierbei keine Rolle gespielt zu haben. Aus diesem Grund wird bei den folgenden Privilegierungen lediglich auf die relevanten Unterschiede zu den ersten Freiungen verwiesen; denn damit lassen sich die einzelnen Entwicklungen und die regionalen Besonderheiten eindeutig fassen.

Die Teilung der Vorderen Grafschaft im Jahre 1301 zwischen den Brüdern Simon II. und Johann II. führte dazu, daß Simon Kastellaun zu seiner Residenz erhob und Johann im Besitz der Starkenburg blieb. Während der Regierungszeit Simons II. blieb Kastellaun die Residenz der sponheimischen Nebenlinie.¹³⁶ Diese herausgehobene Stellung spiegelt sich auch in der weiteren Entwicklung des Ortes, dessen Burg (*castrum*) in einer Urkunde, die am 13. Oktober 1248 ausgestellt wurde, erstmals belegt ist.¹³⁷ Bereits 1305 stellte Simon II. für Kastellaun ein Privileg aus, das wohl in der Bedeutung des Ortes als neuem Verwaltungsmittelpunkt der Teilgrafschaft begründet lag.¹³⁸ Simon handelte also aus den selben Beweggründen heraus wie seine Vorfahren bei den Freiungen ihrer Residenzen Enkirch und Kreuznach. Die Freiheitsurkunde für Kastellaun folgt inhaltlich in großen Teilen der Kreuznacher Urkunde, wie die Übernahme der Paragraphen 3, 15, 17, 22, 23 und 25 bis 28

132 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 1427 vom 28 April 1368. Vgl. auch Ziwes (wie Anm. 91), S. 44, 47 und 242—244, und zur sponheimischen Judenpolitik allgemein, S. 115—118.

133 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 1324 vom 26. Januar 1365.

134 Vgl. hierzu ausführlich Johannes Mötsch, Das älteste Siegel der Stadt Kirchberg auf dem Hunsrück, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 33, 1987, S. 53—56. Der Autor hatte das Siegel erst kurz zuvor neu entdeckt.

135 Feld (wie Anm. 35), S. 292 f.

136 Vgl. S. 83 dieses Beitrages.

137 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 23.

138 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 256. Vgl. hierzu auch die Edition bei Otto Leonhard, Geschichte der Stadt Castellaun. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte von 1300 bis 1800, Castellaun 1921, S. 42—45.

der Kreuznacher Urkunde zeigt.¹³⁹ Ein homogener Block von zwölf Absätzen, die nach Ansicht von Engelbert nicht von der Kreuznacher Privilegierung abgeleitet wurden, steht am Beginn des Diploms. Eine Anordnung nach Relevanz oder Sachgruppen gab es offensichtlich nicht; denn die wichtige Rolle des Schultheißen als Vertreter des Grafen in der Gemeinde wird beispielsweise erst in Absatz 15 behandelt.¹⁴⁰

Eine Befestigung, bestehend aus Mauer, Graben und zwei Toren, umgab den Ort,¹⁴¹ der seit dem 15. Jahrhundert über einen Markt verfügte.¹⁴² Für das Jahr 1365 sind Schultheiß und Schöffen urkundlich gesichert,¹⁴³ während Geschworene erst im 15. Jahrhundert erwähnt werden. Seit dem Jahr 1338 war Kastellaun Amtssitz; ein Stadtsiegel wurde erstmals in einer Urkunde von 1392 angekündigt.¹⁴⁴

Nahezu wörtliche Kopien des Kastellauner Privilegs stellen die Freiheitsurkunden für Dill vom 8. Januar 1427 und Herrstein vom 14. Dezember 1428 dar, die von Johann V., der als letzter Graf der Sponheimer Familie wieder die gesamte Vordere und Hintere Grafschaft unter seiner Herrschaft vereinigte, ausgestellt wurden.¹⁴⁵ Im Gegensatz zu Kastellaun war den Urkunden für Dill und Herrstein ein Privileg Kaiser Sigismunds aus dem Jahr 1425 vorausgegangen, in dem er Graf Johann V. die Einrichtung von Wochen- und Jahrmärkten in Dill, Herrstein und Birkenfeld gestattete;¹⁴⁶ die Freiheitsbriefe für Dill und Herrstein weisen deshalb ergänzend die Bestimmungen des königlichen Marktprivileges auf.¹⁴⁷ Darüber hinaus beinhalten sie zusätzlich zur Kastellauner Vorlage, von der sie nur die Abschnitte 23 und 24 nicht übernehmen, eine Reihe weiterer Bestimmungen beispielsweise zur Ersatzwahl der Schöffen (Abs. 16), zum Verbot der Festnahme eines Bürgers bei Stellung eines Bürgen (Abs. 21) sowie zur Erlangung der Bürgerrechte für Zugezogene nach *jare und dag* (Abs. 34).¹⁴⁸ Auffällig ist die unterschiedliche Bezeichnung der Orte: Obwohl die Bewohner in allen drei Fällen stets als „Bürger“ angesprochen sind (Abs. 1), wird Kastellaun einmal „Stadt“ genannt, während Dill und Herrstein je-

139 Auf diesen Zusammenhang hat erstmals Engelbert (wie Anm. 43), S. 251 f., hingewiesen.

140 Engelbert (wie Anm. 43), S. 252.

141 Zur Stadtbefestigung, die für das 15. Jahrhundert urkundlich belegt ist, vgl. Feld (wie Anm. 35), S. 37.

142 Feld (wie Anm. 35), S. 288 f.

143 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 1320.

144 Vgl. dazu Feld (wie Anm. 35), S. 288 f.

145 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4286 (Dill) und Nr. 4393 (Herrstein). Eine Edition des Diller Freiheitsbriefes bietet Engelbert (wie Anm. 43), S. 270—273.

146 Feld (wie Anm. 35), S. 260 f., S. 280 f. und S. 257 f., sowie Engelbert (wie Anm. 43), S. 251. Zu Birkenfeld vgl. S. 112 dieses Beitrages.

147 Vgl. dazu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 251.

148 Vgl. hierzu ausführlich den Text der Diller Urkunde bei Engelbert (wie Anm. 43), S. 270—273.

weils in Abs. 1 als „Tal“ bzw. „Schloß“ bezeichnet werden.¹⁴⁹ Für Herrstein, dessen Burg wohl aus dem 13. Jahrhundert stammt, sind Schultheiß, Schöffen und Geschworene im 15. Jahrhundert mehrfach belegt, eine (Orts-)Befestigung erstmals in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.¹⁵⁰ Ein Amt Herrstein ist ab dem Jahr 1338 gesichert.¹⁵¹ Ähnlich verlief die Entwicklung in Dill. Dort ist von einer (Orts-)Befestigung spätestens seit dem 16. Jahrhundert auszugehen; die Burg wird bereits in einer Urkunde vom 8. April 1292 genannt.¹⁵² Ein Schultheiß erscheint in einer Urkunde aus dem 14. Jahrhundert, während sich Schöffen erst für das 15. Jahrhundert nachweisen lassen.¹⁵³ Ein eindeutiger Beleg für ein Amt Dill ergibt sich aus einer Urkunde vom 1. April 1324.¹⁵⁴

Eine noch deutlichere Anlehnung an die Kreuznacher Urkunde zeigen die Privilegien für Winterburg aus dem Jahre 1331¹⁵⁵ und für Koppenstein, das wohl ebenfalls auf das Jahr 1331 zurückgeht, von dem jedoch nur eine Bestätigung aus dem Jahre 1389 erhalten ist.¹⁵⁶ Beiden Briefen ging eine Urkunde König Ludwigs des Bayern, die vom 14. Juli 1330 datiert, voraus, in der er dem Grafen Johann II. von Sponheim-Kreuznach erlaubte, „Winterburg und Koppenstein zu Städten zu machen und mit Gräben und Mauern zu versehen; beide sollen die gleichen Rechte und Freiheiten wie die Reichsstadt Oppenheim erhalten“.¹⁵⁷ Im darauffolgenden Jahr empfingen Winterburg und, wie mit guten Gründen angenommen werden kann, auch Koppenstein¹⁵⁸ einen von Graf Johann II. ausgestellten Freiheitsbrief.

149 Zur häufigen Bezeichnung von gefreiten Orten als „Tal“ vgl. Feld (wie Anm. 35), S. 142 f., der betont, daß „in den Talsiedlungen privilegierte Orte zu sehen sind“, wobei das „Tal eine Zwischenform von Stadt und Dorf darstellt“. Außerdem Emil Schaus, *Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Trier und im Kreise Birkenfeld*, Trier 1958 (Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte und Volkskunde 3). Dort weist der Verfasser der Einleitung, Friedrich Ludwig Wagner, auf Seite XII ausdrücklich darauf hin, daß „der besonders in den rheinischen Mittelgebirgen und im hessischen Raum für zahlreiche gefreite Orte verbreitete Begriff ‘Tal’ sich nämlich in dieser verfassungsgeschichtlichen Bedeutung von der in jenen Landschaften häufigen Tallage eines Dorfes unter einer Burg herleiten dürfte, weshalb man derartige Orte auch als ‘Burgtäler’ zu bezeichnen pflegt“. Vgl. hierzu auch Ennen, *Burg* (wie Anm. 118), S. 62 f.; Dies., *Zur Geschichte von Burg und Tal Schönecken*, in: Dies., *Ges. Abhandlungen* (wie Anm. 71), S. 313—315, hier S. 315.

150 Feld (wie Anm. 35), S. 280 f.

151 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 689.

152 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 166.

153 Feld (wie Anm. 35), S. 260 f.

154 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 434.

155 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 534. Vgl. auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 249 f.

156 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 2371. Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 249 f.

157 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 520. Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 248; zum Oppenheimer Stadtrecht siehe oben Anm. 107.

158 Die Ausstellung der Urkunde war nötig geworden, weil ein älterer Freiheitsbrief, den der Aussteller Graf Simon III. von Sponheim-Kreuznach offenkundig noch „unversehrt und besiegelt gesehen“ hatte, mittlerweile verfault (!) war und somit erneuert wurde, damit „die Freiheiten nicht vergessen oder geschmälert werden“. Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 249 f., der begründeterweise ei-

Beide Privilegien sind inhaltlich fast identisch; Abweichungen bestehen lediglich darin, daß die Koppensteiner Urkunde zusätzlich einen Artikel bezüglich der Akziseerhebung für Baumaßnahmen nach Zustimmung des Grafen enthält, der bereits Bestandteil der ersten Kreuznacher Privilegierung war (K 31). Darüber hinaus unterscheidet sich die jährlich an den Grafen abzuführende Bede; während sie in Winterburg 60 Pfund Heller beträgt, müssen die Bürger von Koppenstein nur 40 Pfund Heller entrichten, es wird ihnen aber zusätzlich noch eine Hauszinssteuer auferlegt. Diese richtet sich nach der Größe des Hauses, als Maßstab gilt hierbei das Haus des Kellners Johann, für das jährlich ein Schilling bezahlt werden muß.¹⁵⁹

Ein Vergleich beider Privilegien mit dem ersten Kreuznacher Freiheitsbrief zeigt zunächst terminologische Abweichungen: Die Urkunden wurden für „Schöffen und Gemeinde im Tal zu Winterburg“ bzw. „Bürger und Leute zu Koppenstein“ ausgestellt, und die Einwohner werden als „Bürger“ und die Orte als „Städte“ bezeichnet. Ein inhaltlicher Vergleich läßt nur geringe Unterschiede erkennen, auch die Reihenfolge der Bestimmungen wurde weitgehend beibehalten.

Die Paragraphen 7 und 12 der Kreuznacher Urkunde, welche die Weinabgabe und den Bannweinverkauf festschreiben, erscheinen nicht in den beiden Privilegien, zweifellos weil die naturräumlichen Gegebenheiten an beiden Orten auf dem Hunsrück keinen Weinbau erlaubten. Darüber hinaus fehlen auch die Paragraphen 8 (Gewährung eines Bußgeldanteils *ad edificium civitatis*) und 16 (Abgabe anläßlich des Ritterschlages eines Junggrafen). Die Regelung der Fronfahrten erfolgt im Gegensatz zur Kreuznacher Urkunde (K 25 und 30) nur in einem Artikel, der die Bürger verpflichtet, mit Fuhrwerken bzw. Pferden dem Grafen mehrmals Dienste zu leisten, „zur Hälfte im Herbst, zur Hälfte während der Ernte“.¹⁶⁰ Der Kreuznacher Paragraph 14 wurde dahingehend modifiziert, daß die Einnahmen aus Zoll und Ungeld allein dem Grafen vorbehalten bleiben.¹⁶¹ Eine bedeutende Verbesserung für die Bürger stellt der vorletzte Artikel beider Freiungen dar. Demnach soll der Graf „keinen Bürger aus dem Haus vertreiben und einen anderen hineinsetzen, niemandem das Pferd abnehmen und dem, der seines nicht hergeben will, nicht zürnen“.¹⁶²

ne Datierung in das Jahr 1331 vornimmt, obwohl er die Grafen Simon III. und Johann II. verwechselt; Feld (wie Anm. 35), S. 96, nimmt für die Ausstellung der ersten Koppensteiner Freiheitsurkunde ebenfalls das Jahr 1331 an. Beide verweisen hierbei vor allem darauf, daß sich die Privilegierungen Winterburgs (1331) und Koppensteins (1389) inhaltlich fast vollkommen entsprechen und daß durch das königliche Privileg von 1330 eine gleichzeitige Ausstellung der Freiheitsbriefe für Winterburg und Koppenstein vorausgesetzt werden kann.

159 Der Grund für diese Abweichungen lag möglicherweise in der unterschiedlichen Größe und der speziellen Situation des Ortes begründet. Ob wegen dieser geringfügigen Modifikationen jedoch — wie von Engelbert (wie Anm. 43), S. 250, vermutet — die Koppensteiner Urkunde dem ersten Kreuznacher Freiheitsbrief bedeutend nähersteht als die Winterburger Privilegierung, muß bezweifelt werden.

160 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 534 bzw. 2371.

161 Vgl. dazu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 249.

162 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 534 bzw. 2371.

Trotz des größtenteils mit der Kreuznacher Privilegierung übereinstimmenden Inhaltes beider Urkunden konnten sich Winterburg und Koppenstein nicht annähernd so erfolgreich entwickeln wie die Nahestadt. Die Sponheimer Grafen beabsichtigten lediglich eine rechtliche Heraushebung beider Amtsorte gegenüber den umliegenden Dörfern, sie sollten als Verwaltungsmittelpunkte wichtige zentrale Funktionen innerhalb des Amtsbezirkes wahrnehmen. Eine Verleihung städtischer Rechte, wie sie Kreuznach durch die späteren Privilegien zuteil wurde, war nicht angestrebt, obwohl bewußt auf den Text des ersten Kreuznacher Freiheitsbriefes zurückgegriffen wurde. Einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Kaufhalle sowie der Münze und der Wechselstube wurden zwar unverändert übernommen, sie geben aber keinen Aufschluß über den tatsächlichen Bestand dieser Einrichtungen an beiden Orten und waren vielleicht lediglich Bestandteil einer beabsichtigten Ausstattung mit Wirtschaftsinstitutionen. Winterburg und Koppenstein blieben nicht zuletzt aufgrund der schlechten naturräumlichen Gegebenheiten wirtschaftlich nahezu unbedeutend; ob in beiden Orten jemals ein Markt stattfand, bleibt ungewiß, sicher ist jedoch, daß eine Münze oder Wechselstube weder in Winterburg bzw. Koppenstein noch in einem anderen sponheimischen Stadtrechtsort mit Ausnahme von Kreuznach bestanden hat.¹⁶³

Ein Winterburger Stadtsiegel mit der Umschrift *Sigillum civium in Wintirberg* war seit dem 14. Jahrhundert in Gebrauch.¹⁶⁴ Die namengebende Burg ist für das Jahr 1325, eine Ortsbefestigung seit dem 15. Jahrhundert belegt. Schultheiß und Schöffen erscheinen erstmals urkundlich im 14. Jahrhundert. Ab dem 15. Jahrhundert war Winterburg sponheimischer Amtssitz.¹⁶⁵ Sowohl Winterburg als auch Koppenstein, dessen Burg erstmals 1155 erwähnt ist,¹⁶⁶ wurden 1339 als *suburbium* und im 15. Jahrhundert mehrmals als *Tal* oder *Burg und Tal* bezeichnet.¹⁶⁷ Einzig in einer Urkunde aus dem Jahre 1592 wird von der „Stadt“ Koppenstein gesprochen. Schultheiß und Schöffen sind im 15. Jahrhundert erwähnt; eine Ringmauer bestand spätestens seit 1548,¹⁶⁸ und ein Siegel mit der Umschrift *Siegel Der BVRGER ZU COPPENSTEIN* stammt aus dem Jahr 1572.¹⁶⁹ Ein Amt Koppenstein ist durch eine Urkunde vom 9. September 1435 belegt.¹⁷⁰

163 Vgl. auch Feld (wie Anm. 35), S. 185 f., der in diesem Zusammenhang darauf verweist, daß das Beispiel der größeren Stadt Kreuznach offensichtlich nicht geeignet war, in allen Einzelheiten sowohl in Winterburg als auch in Koppenstein verwirklicht zu werden.

164 Feld (wie Anm. 35), S. 152; Engelbert (wie Anm. 43), S. 249.

165 Feld (wie Anm. 35), S. 353 f.

166 Schaus, Stadtrechtsorte Koblenz (wie Anm. 76), S. 400.

167 Ebenda; Feld (wie Anm. 35), S. 302 f. (Koppenstein) und 353 f. (Winterburg).

168 Feld (wie Anm. 35), S. 302 f.

169 Feld (wie Anm. 35), S. 148.

170 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4628.

VII

Die bisher untersuchten Freiheitsbriefe lassen sich, mit Ausnahme des Kirchberger Privilegs, in zwei Gruppen unterteilen, die beide auf der Kreuznacher Vorlage basieren. Dabei weisen Winterburg und Koppenstein, wie bereits gesehen, die größten Gemeinsamkeiten mit Kreuznach auf, während das Diplom für Kastellaun und die auf ihm beruhenden Privilegierungen von Dill und Herrstein zwar teilweise auf die Kreuznacher Urkunde zurückgeführt werden können, andererseits jedoch auch eine Reihe abweichender bzw. selbständiger Partien enthalten. Eine weitere interessante Beobachtung ist die Tatsache, daß zunächst die Residenzorte der verschiedenen Teilgrafschaften an der Mitte des 13. (Kreuznach und Enkirch) und am Anfang des 14. Jahrhunderts (Kastellaun) Privilegien erhielten,¹⁷¹ bevor dann im 14. und 15. Jahrhundert auch sponheimische Amtsorte durch Freiheitsprivilegien rechtlich aus ihrer Umgebung herausgehoben wurden.¹⁷²

Auf die zentrale Rolle der Verleihung von Freiheitsprivilegien als Instrument der Territorialpolitik wurde in der Forschung bereits des öfteren hingewiesen.¹⁷³ Winfried Reichert konnte jüngst am Beispiel der Grafschaft Luxemburg erneut den Zusammenhang von Amtssitz bzw. Propsteihauptort als Administrationszentrum und der Ausstattung mit einem besonderen Rechtsstatut nachweisen.¹⁷⁴ Mit der bereits im 13. Jahrhundert einsetzenden Privilegierung ihrer Propsteisitze übernahmen die Grafen von Luxemburg dabei offensichtlich auch eine Vorbildfunktion für die östlichen Nachbargebiete. „Die geradezu als Norm erscheinende enge Beziehung zwischen Amtssitz und gefreitem Ort in Luxemburg könnte schließlich die kurtrierische Amtsverfassung des 14. Jahrhunderts insoweit beeinflußt haben, als (. . .) die Amtstadt anstelle der Amtsburg zum Zentrum der Lokalverwaltung“ unter Erzbischof Balduin wurde.¹⁷⁵ Dieser Entwicklung konnten sich auch die Grafen von Sponheim zum Zweck der Festigung ihrer Landesherrschaft nicht verschließen. Die enge Verbindung von Verwaltungszentrum und Freiheitsprivileg läßt es denkbar erscheinen, daß weitere sponheimische Amtsorte ebenfalls Freiheitsurkunden erhalten haben, auch wenn die entsprechenden Diplome nicht erhalten sind.¹⁷⁶ Da jedoch eine

171 Vgl. dazu allgemein Ennen, Burg (wie Anm. 118), S. 62, die als Beispiel die Privilegierung von Lennep, dem Residenzort der Grafen von Berg, im frühen 13. Jahrhundert anführt und dabei die Funktion des politischen Mittelpunktes für die Stadtentwicklung hervorhebt.

172 Vgl. hierzu allgemein Ennen, Burg (wie Anm. 118), S. 68 ff., die darauf hinweist, daß „oft landesherrliche Städte gleichzeitig Amtsmittelpunkte sind“ und dieses Phänomen ausführlich erläutert.

173 Edith Ennen, Die sog. „Minderstädte“ im mittelalterlichen Europa, in: Dies., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. II, hrsg. von Dietrich Höroldt und Franz Irsigler, Bonn 1987, S. 70—85, hier S. 84 f., sowie Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 61), S. 558, mit weiterführender Literatur.

174 Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 61), S. 556—562.

175 Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 61), S. 559.

176 Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 253, der ebenfalls von einem Zusammenhang zwischen Amtssitz und Privilegierung ausgeht.

Untersuchung über die sponheimischen Ämter und die Ämterverfassung dieses Territoriums noch aussteht, bleibt dies eine Hypothese, wenngleich, wie im folgenden darzulegen ist, viele Indizien dafür sprechen.¹⁷⁷

Birkenfeld und Frauenberg sind die ersten Orte, die in diesem Zusammenhang genannt werden müssen. Graf Johann III. erhielt 1332 von Kaiser Ludwig dem Bayer die Erlaubnis, beide Flecken mit Mauer und Graben zu befestigen und ihnen die Freiheiten anderer Städte und Märkte zu verleihen.¹⁷⁸ Ob beiden Siedlungen im Anschluß an diese Urkunde tatsächlich eine Freieung verliehen wurde, bleibt allerdings unklar. Birkenfeld erhielt gemeinsam mit Dill und Herrstein 1425 von König Sigismund Jahr- und Wochenmarktrechte;¹⁷⁹ ein Jahrmarkt ist in Birkenfeld seit dem 15. Jahrhundert auch urkundlich belegt.¹⁸⁰ Da sowohl für Dill als auch für Herrstein kurze Zeit danach ein Freiheitsbrief ausgestellt wurde, ist auch für Birkenfeld eine entsprechende Privilegierung zu vermuten. Die betreffende Urkunde scheint jedoch verbrannt zu sein und von ihr fehlt im übrigen jede Spur.¹⁸¹ Erst im Jahre 1572 wurde den Birkenfeldern ein — erneuter — Freiheitsbrief ausgestellt, der vor allen Dingen das für die Einwohner sehr wichtige Eckergeld — eine Abgabe für die Eichelmast — regelte.¹⁸² Engelbert verweist in diesem Zusammenhang auch auf die engen Beziehungen der Urkunde zu den Privilegien von Dill und Herrstein und vermutet deswegen, daß die ältere — hypothetische — Birkenfelder Urkunde wahrscheinlich zeitgleich mit den Briefen für Dill und Herrstein ausgestellt wurde und somit als Vorlage für die Freieung von 1572 diente.¹⁸³ Eine Burg in Birkenfeld ist erstmals 1293 und ein Gebück als Stadtbefestigung 1404 belegt.¹⁸⁴ 1367 erscheinen Schöffen und Geschworene,¹⁸⁵ ein Schultheiß ist für das Jahr 1408 gesichert, und spätestens seit 1338 muß Birkenfeld auch Amtssitz gewesen sein.¹⁸⁶ Weder für Birkenfeld noch für Frauenberg ist jedoch ein Stadtsiegel überliefert.¹⁸⁷

177 Vgl. hierzu Engelbert (wie Anm. 43), S. 256, sowie unten S. 117, wo auf den Sachverhalt am Beispiel von Ebernbürg ausführlich eingegangen wird.

178 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 577 (Frauenberg) und Nr. 578 (Birkenfeld). Vgl. hierzu auch Engelbert (wie Anm. 43), S. 253 f., sowie Feld (wie Anm. 35), S. 33, der in dem Privileg eine Reaktion des Grafen auf die aggressiven Expansionsbestrebungen des Trierer Erzbischofs Balduin im Raum Birkenfeld sieht.

179 Vgl. zum Privileg von 1425 auch S. 107 dieses Beitrages.

180 Feld (wie Anm. 35), S. 52 und 255 f.

181 Engelbert (wie Anm. 43), S. 254.

182 Feld (wie Anm. 35), S. 255 f. Engelbert (wie Anm. 43), S. 254 Anm. 157, geht davon aus, daß die Regelung des Eckergeldes der Hauptanlaß zur Ausstellung der Urkunde war.

183 Engelbert (wie Anm. 43), S. 254, der in diesem Zusammenhang die Absätze 25, 30 und 34 bis 36 des Diller Privilegs anführt, die in der Birkenfelder Urkunde erscheinen.

184 Vgl. zu beiden Angaben Feld (wie Anm. 35), S. 255 ff.

185 Ebenda; zum Schultheiß vgl. Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3288 vom 23. Januar 1408.

186 Feld (wie Anm. 35), S. 255 f.

187 Vgl. dazu Feld (wie Anm. 35), S. 146—152.

Die Burg in Frauenberg wurde wahrscheinlich von Gräfin Loretta um das Jahr 1330 erbaut und diente ihr als Witwensitz.¹⁸⁸ Für eine Befestigung der Siedlung Frauenberg, die im 14. und 15. Jahrhundert immer *Tal* genannt wurde, gibt es keinen Hinweis.¹⁸⁹ Das Amt Frauenberg ist durch die Erwähnung eines Amtmannes im Jahre 1427 urkundlich belegt;¹⁹⁰ ein Schultheiß erscheint im 14., ein Schöffe im 15. Jahrhundert.¹⁹¹

Gänzlich anders stellt sich die Situation für Trarbach dar. Problematisch erscheint vor allem die Tatsache, daß für den Ort kein Freiheitsbrief erhalten geblieben ist. Schon 1601, als die Trarbacher gemeinsam mit den Einwohnern von Enkirch von den Landesherrn aufgefordert wurden, ihre Privilegien vorzuzeigen, konnte die Gemeinde Trarbach lediglich eine Urkunde aus dem Jahre 1463 vorlegen, in welcher der „Stadt“ verschiedene Rechte verbrieft worden waren.¹⁹² Von einem älteren Privileg war jedoch erstaunlicherweise nicht die Rede. Die Urkunde von 1463 stellt somit den einzigen Anhaltspunkt dar, der Aufschluß über möglicherweise umfangreichere städtische Rechte geben kann. Den Einwohnern Trarbachs wird darin eine Bede von 200 Gulden jährlich sowie sämtliche Botengänge erlassen. Die Fronfahrten werden auf eine einzige reduziert, unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Heeresfolge. Des weiteren wird der Gemeinde die Verwendung des halben Ungeldes und des gesamten Marktgeldes für die Befestigung des Ortes und die Ablösung der Kornabgabe vom Backhaus durch eine jährliche Zahlung gewährt.¹⁹³ Da die Urkunde nach Ansicht Engelberts „starke inhaltliche Anklänge an ältere sponheimische Freiheitsurkunden enthält“, erscheint ihm die Möglichkeit, daß Trarbach in früherer Zeit vielleicht doch einen Freiheitsbrief erhalten habe, durchaus plausibel.¹⁹⁴ In der Tat sprechen eine Reihe von Fakten für diese Vermutung. Spätestens mit der Errichtung der Grevenburg um 1350 und der darauf folgenden Verlegung der Residenz der Hinteren Grafschaft von der Starkenburg auf die neue Burganlage läßt sich die Verlagerung von administrativen und wirtschaftlichen Zentralitätsfaktoren zur neuen Residenz beobachten.¹⁹⁵ Trarbach, das schon seit 1358 über eine Stadtbefestigung verfügte, die möglicherweise bereits zu diesem Zeitpunkt direkt mit der Grevenburg verbunden war,¹⁹⁶ profitierte stark von seiner

188 Zu Loretta vgl. Anm. 19.

189 Feld (wie Anm. 35), S. 268 f.

190 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4309 vom 14. August 1427.

191 Feld (wie Anm. 35), S. 268 f.

192 Engelbert (wie Anm. 43), S. 254; Feld (wie Anm. 35), S. 115 und 348 ff.

193 Feld (wie Anm. 35), S. 115, sowie Engelbert (wie Anm. 43), S. 254 f.

194 Engelbert (wie Anm. 43), S. 255.

195 Vgl. hierzu oben S. 102 f..

196 Disselnkötter, Grevenburg (wie Anm. 113), S. 3, Anm. 15; Engelbert (wie Anm. 43), S. 255.

Der Merianstich von 1645 als älteste überlieferte Stadtansicht zeigt deutlich die Einbindung der Grevenburg in die Stadtummauerung, die zumindest der 1358 erwähnten Stadtbefestigung in ihrem Verlauf folgen dürfte, wenn es sich nicht sogar um die in der Urkunde erwähnte Mauer handelt.

Rolle als neuem Hauptort der Hinteren Grafschaft.¹⁹⁷ Bereits Mitte des 13. Jahrhunderts sind sowohl ein Schultheiß als auch zwei Schöffen urkundlich belegt, was die Bedeutung der Stadt schon vor der Erbauung der Grevenburg unterstreicht; vier Geschworene erscheinen erstmals in einer Urkunde vom 17. März 1385.¹⁹⁸ Eine soziale Zentralitätsfunktion ergab sich aus der Einrichtung einer Klausur zur Speisung für 13 Arme durch Graf Johann III. im Jahr 1395.¹⁹⁹ Auch in wirtschaftlicher Hinsicht muß Trarbach von regionaler Bedeutung gewesen sein; denn für das Jahr 1398 werden eine Halle und Krämerstände erwähnt.²⁰⁰ Weitaus wichtiger für die Bedeutung Trarbachs als regionalem Wirtschaftszentrum war jedoch die Anwesenheit einer erstaunlich hohen Anzahl von Juden bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.²⁰¹ Neben Trarbach sind nur noch Kirchberg und Kreuznach, wie bereits gezeigt wurde, als Wohnorte von Juden in den Grafschaften Sponheim sicher belegt.²⁰² Da für Trarbach schon 1338 Amtleute erwähnt werden,²⁰³ ist ein weiteres wichtiges Kriterium für eine mögliche Privilegierung gegeben. In diese Richtung deutet auch die Siegelführung des Ortes; denn bereits 1254 wird erstmals ein Trarbacher Stadtsiegel erwähnt,²⁰⁴ von dem ein Exemplar aus dem Jahr 1285 erhalten ist. 1385 erschien ein zweites Stadtsiegel mit der Umschrift *Sigillvm COMVNITATIS DE TRAVENA ET DE TRAYNREBACH*.²⁰⁴

Noch weitaus ungünstiger stellt sich die Quellenlage für Gemünden dar. Hier ist lediglich eine Bestätigung der Stadtrechtsverleihung aus dem Jahre 1463 überliefert.²⁰⁵ Die Existenz einer Burg ist nicht gesichert,²⁰⁶ ein Ungelderlaß für die Befestigung des Ortes wurde der Gemeinde im Jahr 1437 gewährt;²⁰⁷ urkundlich belegt ist diese Befestigung jedoch erst im 16. Jahrhundert, und ein Amt Gemünden

197 Anhand der Karte auf S. 79 läßt sich diese Entwicklung deutlich nachvollziehen.

198 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 2123; Feld (wie Anm. 35), S. 348 ff.

199 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 2006, 2664 und 2665; vgl. auch Feld (wie Anm. 35), S. 204.

200 Engelbert (wie Anm. 43), S. 255; Feld (wie Anm. 35), S. 347 ff.

201 Vgl. dazu Ziwes (wie Anm. 91), S. 25 und S. 230. Im Zuge der das ganze Rheinland erfassenden Judenverfolgungen des Jahres 1287 weist Ziwes für Trarbach die Ermordung von 36 Juden zwischen dem 15. Juni und dem 13. Juli nach. Der Ort war somit ein bedeutendes jüdisches Zentrum, und eine jüdische Präsenz blieb bis ins 15. Jahrhundert nachweisbar. Auch durch die Judenpogrome in den Jahren 1348 bis 1351 wurde der jüdischen Anwesenheit in Trarbach kein Ende gesetzt, wie beispielsweise eine Urkunde aus dem Jahr 1362 beweist (Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4793).

202 Vgl. dazu Ziwes (wie Anm. 91), S. 312 f., der eine Übersicht über sämtliche von den Sponheimer Grafen als Landesherren ausgestellten Ansiedlungs- und Geleitsprivilegien im Zeitraum von 1354 bis 1450 gibt.

203 Feld (wie Anm. 35), S. 348 ff.

204 Vgl. zu den Siegeln ausführlich Feld (wie Anm. 35), S. 151 f.

205 Feld (wie Anm. 35), S. 272 f. Engelbert (wie Anm. 43), S. 258 erwähnt Gemünden nur beiläufig in Anmerkung 177. Er schließt dabei eine mögliche Privilegierung nicht aus, ohne jedoch seine Beweggründe zu erläutern.

206 Feld (wie Anm. 35), S. 272 f.

207 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4725.

erscheint nicht vor dem Jahre 1464.²⁰⁸ In einer Urkunde vom 30. August 1392 versprechen „Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde der Stadt Gemünden“, beim Tod des Grafen Simon III. unverzüglich dessen Tochter, Gräfin Elisabeth von Sponheim, und deren Gatten, Pfalzgraf Ruprecht, zu huldigen. Im Gegenzug „sollen die Eheleute der Stadt zusichern, die Gelöbnisse, Privilegien, Rechte und Gewohnheiten zu beachten, die die Aussteller vom Grafen Simon, dessen Vater und deren Vorfahren urkundlich erhalten haben“.²⁰⁹ In der Urkunde wird auch ein *Ingesiegel* der Stadt genannt. Neben der offensichtlich bereits geordneten Stadtgemeinde (Schultheiß, Schöffen und Bürgermeister) ist in diesem Zusammenhang besonders der Verweis auf eine ältere Privilegierung unter Graf Simon III. und dessen Vorgänger dem Grafen Walram von Interesse. Feld vermutet als frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Privilegierung das Jahr 1332, in dem Gemünden und einige andere Orte von Graf Simon II. an dessen Sohn Walram übertragen wurden.²¹⁰ Am 30. August 1392 stellten jedoch außer Gemünden mit Winterburg, Kirchberg, Kreuznach, Kastellaun, sowie Vianden und St. Vith²¹¹ — Simon III. war auch Graf von Vianden — noch andere sponheimische Orte Urkunden mit identischem Text aus; mit Ausnahme des „Tales Winterburg“ werden alle als „Stadt“ bezeichnet. Demnach standen offensichtlich diese „Städte“ rechtlich auf der gleichen Stufe, das heißt sie verfügten mit Schultheiß, Schöffen und Bürgermeister über eigene Verwaltungsstrukturen, führten ein Stadtsiegel und ließen sich ihre älteren Privilegien bestätigen. Da für die in der Grafschaft Sponheim gelegenen Orte Winterburg, Kirchberg, Kastellaun und Kreuznach — wie bereits gesehen — Freiheitsbriefe überliefert sind, kann somit auch für Gemünden mit guten Gründen die Ausstellung eines ähnlichen Privilegs vermutet werden.²¹²

VIII

Ein letzter Ort, der unserer Ansicht nach in die Reihe der sponheimischen Stadtrechtsorte aufgenommen werden kann, ist Ebernburg bei Bad Münster am Stein unweit von Kreuznach.²¹³ Die Gemeinde wurde bisher weder innerhalb der

208 Feld (wie Anm. 35), S. 272 f.

209 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 2521 vom 30. August 1392. Vgl. dazu auch Feld (wie Anm. 35), S. 87 f.

210 Dazu Feld (wie Anm. 35), S. 88 Anm. 27, der diese These ausführlich erläutert.

211 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 2520, 2522 und 2523.

212 Feld (wie Anm. 35), S. 88, kommt zu dem gleichen Schluß, obwohl ihm nur die gleichlautenden Urkunden Winterburgs und Kastellauns vorlagen.

213 Vgl. zur Ebernburg, die seit dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt ist, Bodo Ebhardt, Die Ebernburg bei Münster am Stein, Berlin 1917; Walther Plümacher, Die Ebernburg — Geschichte und Bedeutung, 2. Aufl. Bad Kreuznach 1956, sowie Heinrich Sponsheimer, Die älteste Darstellung der Ebernburg, in: Der Burgwart 22, 1921, S. 9—14.

Forschung zu Freiheitsprivilegien und gefreiten Orten noch im Zusammenhang mit den anderen sponheimischen Freiungen behandelt oder auch nur erwähnt.

Ein erster Hinweis ergibt sich aus einer Urkunde, die am 24. Januar 1416 in Kreuznach ausgestellt wurde.²¹⁴ Darin schenkt Elisabeth, Gräfin zu Sponheim und Vianden, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Bayern, mit Zustimmung ihres Veters und nächsten Erben Johann, Grafen zu Sponheim, ihrem Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und Herzog in Bayern, wegen der „ihr von ihrem verstorbenen Schwiegervater König Ruprecht und auch von Ludwig selbst erwiesenen Liebe und Freundschaft“ den fünften Teil einer Reihe von „Städten, Festen und Schlössern“, zu denen unter anderem Burg und Stadt Kreuznach, Burg und Tal Ebernburg, Burg und Tal Koppenstein, Burg und Stadt Gemünden sowie die Stadt Kirchberg gehören. Ebernburg wird also in direktem Zusammenhang mit einer Reihe von Orten genannt, die zum sponheimischen Stadtrechtsverbund gehören. Wegen der Abstufungen in der Bezeichnung der Orte, die wohl in ihrer Bedeutung und Größe begründet lagen, dürfen wir für den Ort Ebernburg zumindest einen ähnlichen Rechtsstatus wie für Koppenstein annehmen, das wahrscheinlich parallel zu Winterburg 1331 einen Freiheitsbrief erhalten hatte. Am 9. Februar 1416 wurde, ebenfalls in Kreuznach, eine Urkunde mit dem gleichen Inhalt ausgestellt.²¹⁵ In einer gleichzeitigen Gegenurkunde erkennt der Pfalzgraf die einzelnen Bedingungen der Schenkung an und erwähnt in diesem Zusammenhang noch einmal die betreffenden Orte unter Verwendung derselben Bezeichnungen.²¹⁶ Einen Tag später stellte Pfalzgraf Ludwig gemeinsam mit der Gräfin Elisabeth von Sponheim und dem Grafen Johann von Sponheim eine weitere Urkunde aus, in der ein Burgfrieden für die betreffenden Orte und Burgen geschlossen wird.²¹⁷ Interessant ist hierbei die Tatsache, daß alle „Mannen, Burgmannen, Bürger und Untertanen“ bei den althergebrachten Freiheiten zu belassen sind und daß sie auf Wunsch entsprechende Bestätigungsurkunden erhalten sollen. Dieser Passus scheint sich hauptsächlich auf die Freiheitsprivilegien der von der Teilung betroffenen Orte zu beziehen und galt somit auch für Burg und Tal Ebernburg. Lehmann führt zwar eine Bestätigungsurkunde der von den Sponheimern verliehenen Privilegien durch Pfalz-Simmern, Kurpfalz und Sickingen aus dem Jahre 1469 an, ohne jedoch eine Quellenangabe zu nennen.²¹⁸ Ab dem späten 14. und während des 15. Jahrhunderts wird Ebernburg mehrfach als „Tal“ oder „Burg und Tal“ bezeichnet.²¹⁹

214 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3706.

215 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3710.

216 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3711.

217 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3712.

218 Johann Georg Lehmann, *Urkundliche Geschichte der Burg- und Bergschlösser in den ehemaligen Gauern, Grafschaften und Herrschaften der Pfalz*, 4 Bde., Kaiserslautern 1969 (Nachdruck der Ausgabe Kaiserslautern o.J.), S. 307 f.

219 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 1960 (21. Oktober 1381); 3706 (24. Januar 1416); 3710 (9. Februar 1416); 3711 (9. Februar 1416); 3712 (10. Februar 1416); 4365 (30. September 1428); 4366 (30. September 1428); 4367 (30. September 1428); 4368 (30. September 1428).

Am 19. November 1403 erscheint erstmals ein Amtmann zu *Ebirnburg*, zu dessen Amt die Dörfer Feil (*Vilde*) und Bingert (*Bengartten*) gehörten.²²⁰ Für den 22. März 1436 ist auch ein Wilhelm Winterbecher bekundet, dessen verstorbener Vater Johann Winterbecher Amtmann des Grafen Johann von Sponheim zu Ebernburg war.²²¹ Ebernburg ist somit als Amtssitz gesichert und erfüllt ein weiteres Kriterium für eine mögliche Freieung.²²²

Einen wichtigen Hinweis liefert auch eine Urkunde aus dem Jahre 1338, in der die Gründung einer Stadt „außerhalb des Dorfes Ebernburg“ geplant wird, die zur einen Hälfte sponheimisch und zur anderen Hälfte im Besitz der Raugrafen sein soll.²²³ Die Ursache für die gemeinsame Ausstellung dieser Urkunde lag in den jahrzehntelangen Streitigkeiten beider Grafenfamilien um Ebernburg mit Feil und Bingert begründet. Die Ortschaften befanden sich ursprünglich im Besitz der Grafen von Leiningen, von denen sie an die Raugrafen übergingen.²²⁴ 1338 waren beide Grafen, wie der Urkundentext zweifelsfrei ausweist, gleichberechtigt im Besitz des Ebernburger Gerichtes; denn Frevel und Gefälle von Gericht und Stadt sind gemeinsam, und die Hintersassen der Gemeiner dürfen nicht als Bürger aufgenommen werden, auch die Amtleute sind beiden Herren gleichermaßen verpflichtet. Des weiteren ist die Erbauung einer gemeinsamen Mühle geplant, deren Kosten und Nutzen geteilt werden sollen. Im Falle einer Übereinkunft sollen Juden aufgenommen und geschirmt werden, um beiden Partnern zu dienen.

Im Jahre 1381 kam es nach weiteren Kämpfen und der Gefangennahme des Raugrafen Heinrich von Altenbamburg zu einem endgültigen Verzicht des Raugrafen auf Burg und Gericht Ebernburg mitsamt den Dörfern Feil und Bingert und sämtlichem Zubehör.²²⁵ Genau einen Monat später wurde erneut ein Vertrag zwischen dem Grafen von Sponheim und dem Raugrafen geschlossen, in dem letzterer erneut auf Ebernburg mit Gericht und Zubehör verzichten mußte.²²⁶ Auffällig ist in diesem Zusammenhang der terminologische Wandel: Ebernburg wird nun erstmals als „Tal“ bezeichnet, und plötzlich ist auch die Rede von „Freiheiten“, die jedoch nicht genauer spezifiziert werden. Zudem nennt die Urkunde namentlich einen Schultheißen und fünf Schöffen aus Ebernburg.

220 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 3153.

221 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 4657.

222 Ebernburg wird häufig in Verbindung mit den Dörfern Feil und Bingert genannt. Vgl. dazu Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 454 (12. August 1325); 890 (vor dem 19. Januar 1347); 1955 (21. September 1381); 2414 (6. November 1390); 2562 (22. April 1393); 2614 (19./26. April 1394); 3153 (19. November 1403).

223 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 698 vom 21. September 1338.

224 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 454. Zur Vorgeschichte der Ebernburg vgl. Mötsch, Grafschaften (wie Anm. 3), S. 63.

225 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 1955 vom 21. September 1381.

226 Regesten Sponheim (wie Anm. 17) Nr. 1960 vom 21. Oktober 1381.

Möglicherweise kann man aufgrund dieser auffälligen Unterschiede zwischen den beiden zeitlich derart dicht aufeinanderfolgenden und inhaltlich ansonsten nahezu identischen Urkunden den Zeitpunkt einer Privilegierung Ebernburges zwischen den 21. September und den 21. Oktober festlegen. Der Graf von Sponheim hätte durch die Privilegierung seinen Machtanspruch über das neu erworbene Ebernburg nach außen dokumentiert, den Ort in den sponheimischen Herrschaftsbereich eingebunden und seine Stellung gegenüber den Raugrafen, deren Residenz Burg Altenbamberg sich in Sichtweite der Ebernburg befand, gefestigt. Eine Befestigungsmauer, die den Ort umschloß und mit der Burg verband, ist in einem Druck aus dem Jahre 1523 sehr gut zu erkennen.²²⁷ Dargestellt ist die Beschießung der Ebernburg, die sich mittlerweile als pfalzgräfliches Pfand im Besitz des Franz von Sickingen befand, im sogenannten „Pfaffenkrieg“. Die exakt gearbeitete Darstellung, die sich mit späteren Plänen und Ansichten weitgehend deckt, bietet wichtige Anhaltspunkte zur Topographie des Ortes und der Burg im frühen 16. Jahrhundert. Wann genau die Stadtmauer errichtet wurde, ist nicht mehr ersichtlich. Möglicherweise stammt sie jedoch noch aus der Zeit der Sponheimer Grafen.

IX

Anhand der vorgestellten Freiheitsprivilegien zeigt sich eine planvoll und kontinuierlich betriebene Städte- oder Privilegierungspolitik der Sponheimer Grafen, die sich über einen Zeitraum von nahezu 200 Jahren, von 1248 bis 1437, verfolgen läßt. Die Beweggründe, die zur Ausstellung der Freiheitsbriefe führten, waren für die Sponheimer ebenso wie für andere Landesherren im Rheinland identisch; sie nutzten die Freiungen als Mittel ihrer „bevölkerungspolitischen und militärisch-organisatorisch-administrativ-politischen“ Zielsetzungen²²⁸ und damit als zentrales Instrument ihrer Territorialpolitik.

Innerhalb der Sponheimer Privilegierungen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Zunächst wurden nur die Residenzorte Sponheimer Teilgrafschaften mit einem Freiheitsprivileg ausgestattet, das den betreffenden Ort rechtlich aus der Masse der umgebenden Dörfer heraushob. Unter diese Kategorie fallen Kreuznach und Enkirch, sowie ein halbes Jahrhundert später auch Kastellaun. Mit der Verlegung der Residenz in der Hinteren Grafschaft auf die Grevenburg dürfte auch Trarbach zu einem gefreiten Residenzort geworden sein. Die zweite Gruppe der sponheimischen Freiheitsurkunden stand im direkten Zusammenhang mit dem Territorialisierungsprozeß im 14. und 15. Jahrhundert. Dieser Bezug wird vor allem daran deutlich, daß ausschließlich solche Orte privilegiert wurden, die bereits Sitz eines Amtes waren oder für die eine solche Funktion nach der Privilegierung belegt werden kann.

227 Zur Datierung und Interpretation vgl. Sponheimer (wie Anm. 213), S. 9—14.

228 Ennen, Minderstädte (wie Anm. 173), S. 84.

Die Freiungen bildeten aber auch eine Reaktion auf die Landflucht, das heißt die Massenabwanderung von Teilen der Bevölkerung in die Städte, die seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts für viele Landesherren — besonders kleinerer Territorien — ein drängendes Problem darstellte. Die Abwanderung führte zu einer existentiellen Bedrohung der wirtschaftlichen Grundlage der Landesherren, die auf die Abgaben ihrer Hintersassen angewiesen waren. In einer speziellen Studie konnte Johannes Mötsch die enormen Probleme aufzeigen, welche die Landflucht den Grafen von Sponheim bereitete.²²⁹ Die „Welle von Stadtgründungen bzw. Stadtrechtsverleihungen in den Jahren nach 1320“ wertet Mötsch als einen Versuch der Landesherren, „Hintersassen, die den ländlichen Raum verlassen wollten, im eigenen Territorium zu halten“ und durch die Anlage von Städten am Rande des Territoriums zudem fremde Untertanen anzulocken.²³⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint die Städtepolitik beider Sponheimer Grafenlinien auch als eine Reaktion auf die trierische Territorial- und Städtepolitik, die zunehmend „Ziele auf dem Hunsrück verfolgte“.²³¹ Auch die Befestigung einer großen Zahl gefreiter Orte war in diesem Zusammenhang bedeutsam, trugen die Grafen damit doch „dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit Rechnung“.²³²

Eine gewisse Sonderstellung kam der Privilegierung Kirchbergs im Jahre 1259 zu, die offenkundig einen frühzeitigen Versuch darstellte, den Handel an diesem Schnittpunkt wichtiger Fernstraßen über den Hunsrück zu fördern und Kirchberg zu einem Zentrum für Handel und Gewerbe werden zu lassen.²³³ Diese unterschiedlichen Zielsetzungen spiegeln sich in den Bestimmungen der jeweiligen Urkunden wider, denn das Kirchberger Diplom unterscheidet sich unverkennbar von den übrigen Freiheitsbriefen der Grafschaft Sponheim.

Als Resultat dieser Entwicklung spann sich im 15. Jahrhundert ein — wie Engelbert es treffend ausdrückt — „dünnnes Netz landesherrlicher Städtegründungen“²³⁴ über den sponheimischen Herrschaftsbereich — ein vor dem Hintergrund der doch ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten, die auf dem Hunsrück, wo der Großteil der sponheimischen Besitzungen lag, weder ein florierendes Handwerk

229 Vgl. hierzu die umfassende Arbeit von Johannes Mötsch, Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324 — 1435, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9, 1983, S. 99—159, hier besonders S. 99—116.

230 Mötsch, Nichtabzugsverpflichtungen (wie Anm. 229), S. 101 f.

231 Vgl. dazu Mötsch, Nichtabzugsverpflichtungen (wie Anm. 229), S. 104, der ausführlich auf die Territorial- und Städtepolitik des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg eingeht und dabei besonders auf den Umstand verweist, daß dieser seit 1328 auch das Erzstift Mainz mitverwaltete und somit seine Machtstellung im sponheimischen Interessengebiet beträchtlich verstärken konnte. Er sieht deshalb im Herantreten der Grafengeschlechter des Hunsrücks an den Kaiser mit der „Bitte um Stadtrechtsverleihungen“ eine Reaktion auf die veränderten Machtverhältnisse (S. 105).

232 Engelbert (wie Anm. 43), S. 256.

233 Vgl. dazu oben S. 105.

234 Engelbert (wie Anm. 43), S. 256. Vgl. auch die Karte auf S. 79.

noch einen bedeutsamen Handel zuließen, bemerkenswerter Tatbestand.²³⁵ Die Grafen von Sponheim betrieben gleichwohl eine intensive, phasenweise durch den jeweiligen König bzw. Kaiser geförderte oder sanktionierte „Städtepolitik“, weil diese Bemühungen vorrangig territorialpolitisch motiviert waren und dem Zweck dienten, ihre Herrschaftsansprüche dauerhaft zu realisieren und abzusichern. Die weitere Entwicklung der privilegierten Orte der Grafschaft(en) Sponheim zeigt aber auch, daß es zur Stadtwerdung mehr als eines Freiheitsbriefes bedurfte. Denn während Kreuznach sich immerhin zu einer kleinen Mittelstadt entfaltete, gelangten die meisten Siedlungen nicht über den — ihnen seitens der Grafen wohl ohnehin nur zgedachten — Status eines mit gewissen Sonderrechten versehenen Verwaltungszentrums hinaus, und Koppenstein wurde sogar zu einer Wüstung.

235 Vgl. dazu S. 84—87.